

Stadtarchiv Mannheim

**Rechtsanwaltskanzlei
Heimerich**

Zugang 40/1978



Stolzenberger  Schnellhefter

73

45

Dr. Dr. h. c. H. Heimerich
Rechtsanwalt u. Steuerberater

Fritz N. Hartmann

- Nachlassangelegenheiten -

St. Nr.

Stern + Sadie

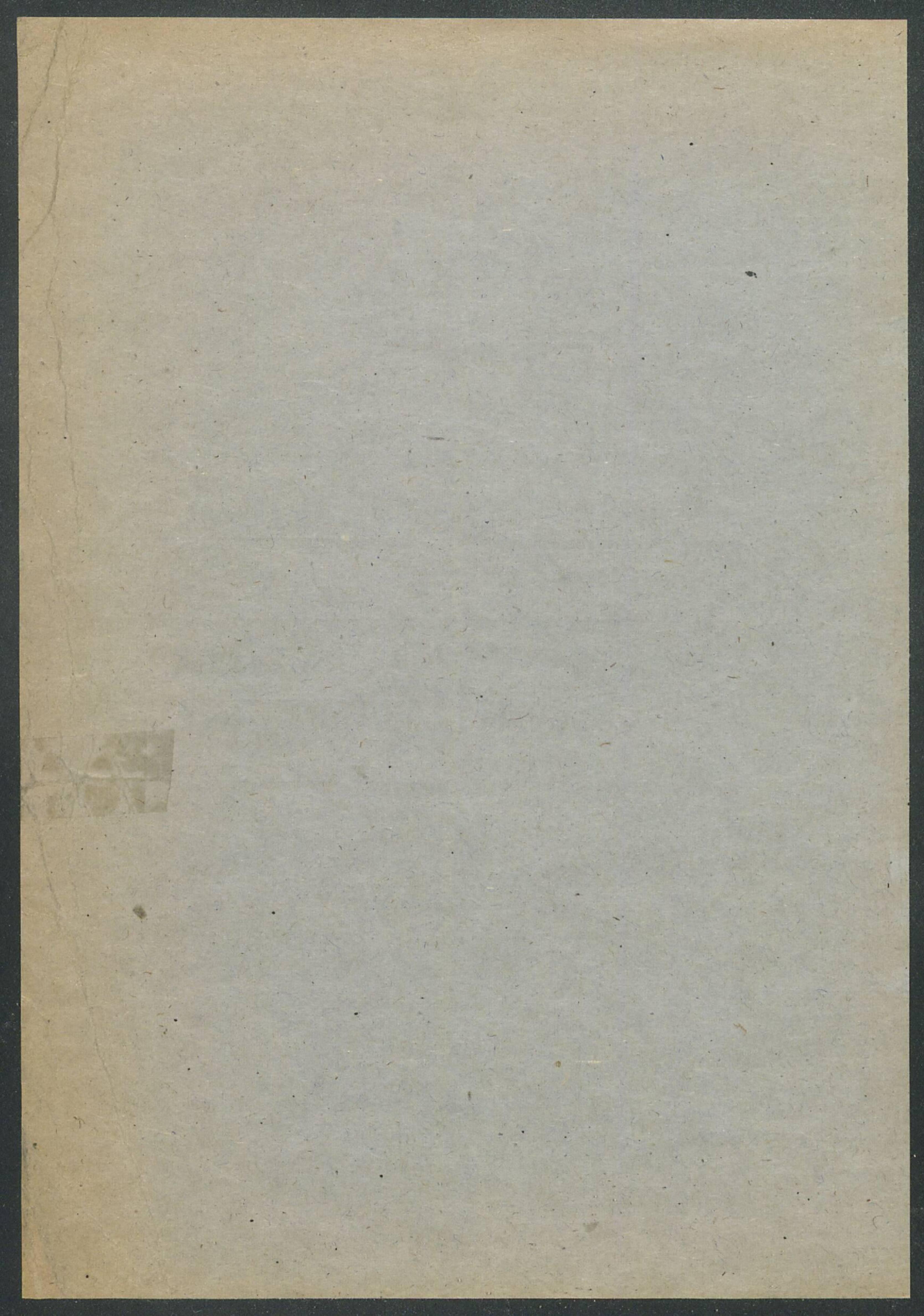
Urt.

vom

STOLZENBERG G. M. B. H. BADEN-BADEN

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 40/1978 Nr. 74

74



Fritz W. Hartmann
Memmelsdorf/Bamberg
Filzgasse 11

Memmelsdorf, 4.4.46.

~~75.11.45~~

- 8. April 1946

Herrn
Dr. Dr. H. c. Heimerich
Heidelberg
Neuenheimerlandstrasse 4

Wol auch die
Doktor in Lage

Sehr geehrter Herr Doktor Heimerich!

In der Angelegenheit meines Erbscheins fand ich bei meiner Rückkehr eine unerhört ausführliche Korespondenz aus Berlin vor. Sie beinhaltet derartig viele Seiten, Paragraphen u. Standpunkte, dass ich nicht in der Lage bin sie für Sie abschreiben zu lassen. Obgleich ich sehr gerne Ihre Meinung darüber hören würde. Der gegenwärtige Stand ist folgender: Erbschein nach Vater wird vielleicht erteilt wenn ich notarielle Berichtigung über meine bedingte Nacherbschaf einsende. Dies ist bereits geschehn, mit dem Vermerk, dass ich jetzt Frau und Kind habe.

Erbschein nach Mutter war vorerst abgelehnt. Erst müsse Protokoll einer Erbschaftsverhandlung in Budapest also Heimatort vorgelegt werden, ehe über den inländischen deutschen Besitz Erbschein erteilt werden könne.

Alle Anwälte stehn auf anderem Standpunkt, doch ist der Bescheid des Richters definitiv. Nachträglich wurde mir der Erbschein nach Mutter erteilt, jedoch nur für den deutschen Grundbesitz. Ich habe bereits anfragen lassen, ob mein Vetter in Budapest dort meinen Erschein beantragt hat, was ich beinah annehme.

Da die Vermögenswerte meiner Mutter aus dem Nachlass meines Vaters stammen, genügt aber doch der in Aussicht stehende Erbschein nach meinem Vater.

Ich verbleibe mit besten Grüßen

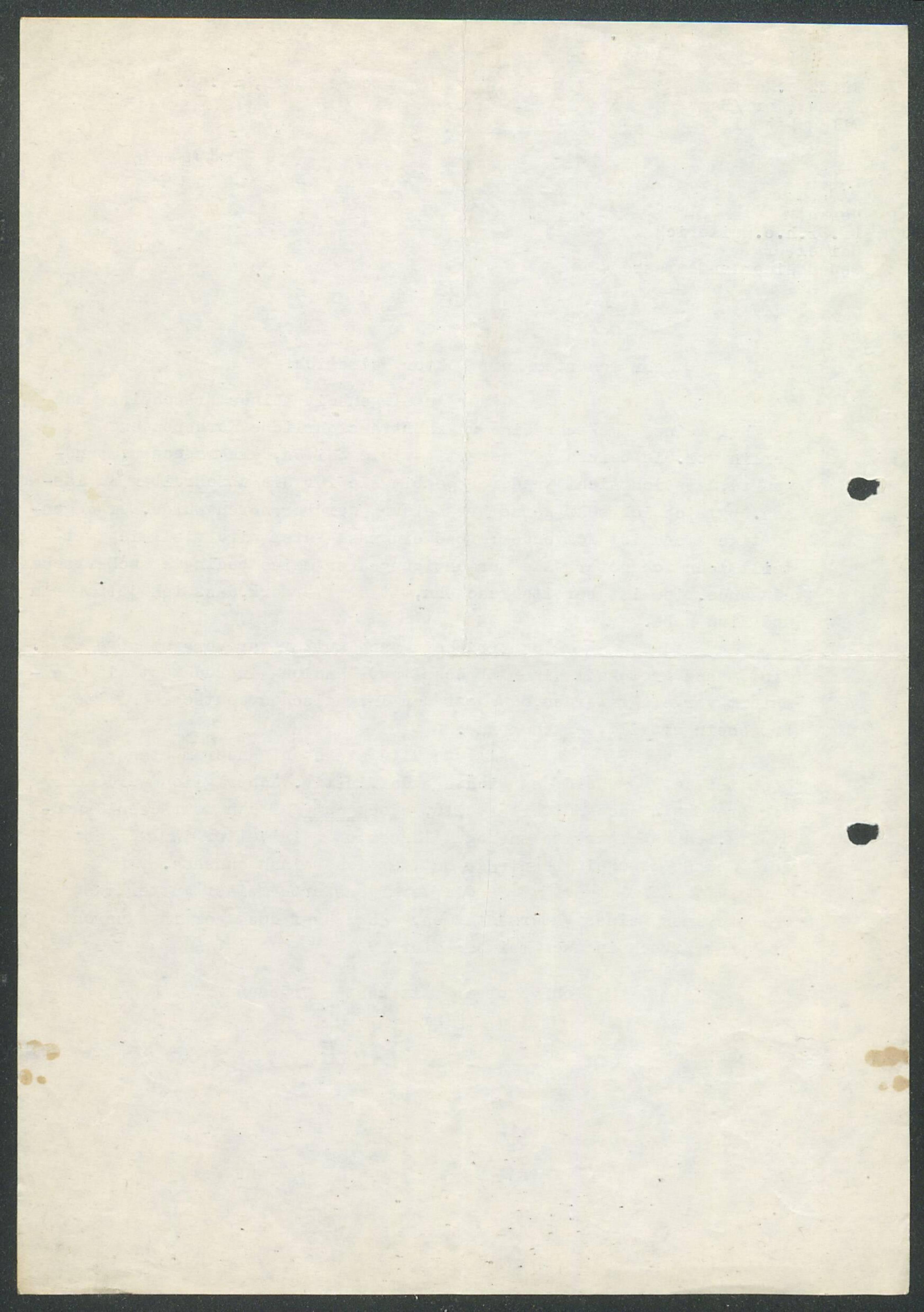
Ihr

Hartmann

Fritz W. Hartmann Nachlass

8.4.46

4



Fritz W. Hartmann
Memmelsdorf/Bamberg
Filzgasse 11

Memmelsdorf, d. 1. 3. 46

6. März 1946

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich.

Betrifft Erbschein

Ich erhalte jetzt aus Berlin beinah tragisch, komisch klingende Nachrichten über meinen Antrag auf Erteilung eines Erbscheines. Das Testament meiner Mutter ist gefunden, und nunmehr eröffnet worden. Da meine Mutter in Wien gestorben, und auf dem Totenschein als Geburtsort versehentlich Budapest angegeben worden ist, hält sich das Amtsgericht Charlottenburg für nicht zuständig, und will den Akt nach Wien weiterleiten. Das Amtsgericht ist zwar im Bilde, dass eine Verbindung mit Wien derzeit unmöglich ist. Somit würde die Angelegenheit auf unbestimmte Zeit in Schweben bleiben. Diese Einstellung des Gerichts ist mir völlig unverständlich. Nur wenn meine Mutter Grundbesitz in Charlottenburg hätte, wäre eine Zuständigkeit gegeben. Ich habe Berlin nun dahingehend informiert, dass meine Mutter zwar keinen Grundbesitz in Charlottenburg, aber Grundbesitz in Neubabelsberg bei Berlin hatte. Vielleicht lässt sich daraus eine Zuständigkeit konstruieren.

Wie Sie aus dem beglaubigten Beschlusß der Wiener Erbschaftsbehörde, der mein letztes Schreiben an Sie beilag ersehen, kann Wien nur den inländischen, das heißt also den österreichischen Vermögensteil behandeln.

Ein Antrag auf Erbscheinerteilung nach dem Testament meines Vaters ist in Bearbeitung. Das Amtsgericht Berlin-Mitte hat jedoch alle Unterlagen nach Pankow oder sonstwohin verlagert, sie können auch verloren sein bemerkt man. Ich bin ja nun sehr gespannt, wie sich die Sache entwickelt. Ich vermeide heute ~~zu~~ Sie zu entlasten, Ihnen alle Einzelheiten, die ich von Berlin erhalten habe, weiter zu geben. Ich werde Sie aber über den Stand der Dinge auf dem laufenden halten.

Es müßte doch ohne weiteres auf Grund meines natürlichen Erbrechtes als alleiniger Nachkomme meiner Eltern, der Erbschein in Berlin zu erhalten sein., da meine Eltern und ich selbst seit 1907 - 8 unseren ständigen Wohnsitz dort hatten.

Mit bestem Gruß

Ihr
F. Hartmann

中華書局影印
卷之三

卷之三

für Verständigung
Ihrer Akten, Erbschließ Karl-
mann."

Grüsse und d.o.

14. März 1946

Fritz W. Hartmann

A b s c h r i f t !
- - - - -

AC/K

Fritz W. Hartmann
Memmelsdorf/Bamberg
Filzgasse 11

Memmelsdorf, d. 28. II. 46

Sehr geehrter Herr Dr. Sparr!

Ich bin im Besitz des Telegramms vom 27.2. und Ihres Schreibens vom 8.2.46., das heute morgen hier eingetroffen ist. Über die darin geschilderten Komplikationen und Zuständigkeitsfragen meinen Erbschein betreffend, bin ich außerordentlich erstaunt und unangenehm berührt. Ich kann mir nicht vorstellen, daß bei diesem zwar etwas kompliziert gelagerten Fall, nicht doch eine schnelle Lösung gefunden werden kann., umso mehr, als für mich die schnelle Erteilung eines Erbscheines aus verschiedenen Gründen, auf die ich später noch zurückkommen werde, von größter Wichtigkeit ist.

Zur schnellen Beantwortung Ihrer Fragen habe ich Ihnen heute wie folgt telegraphiert:

28.2.46

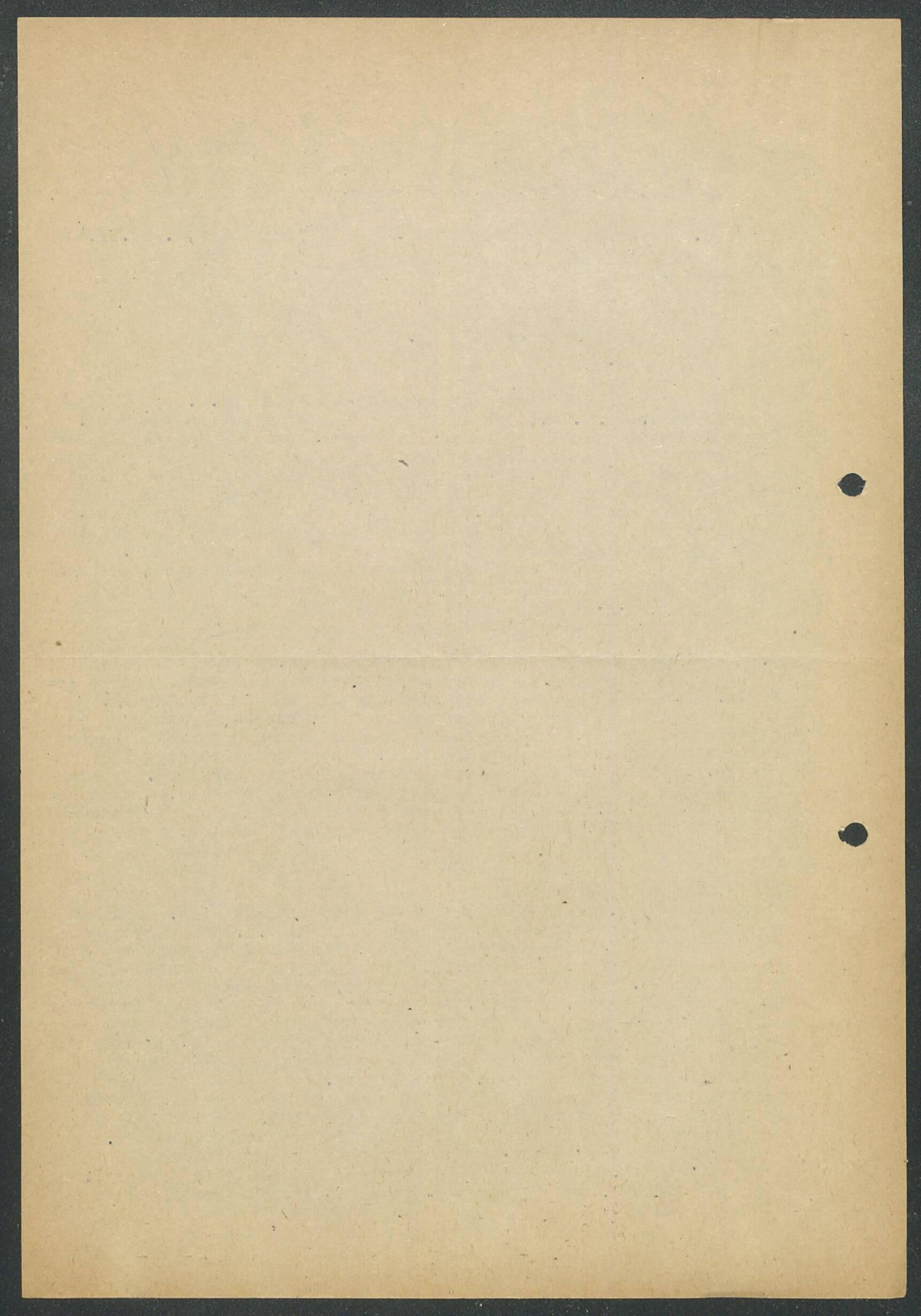
Günther Sparr Niedstrasse 12 Berlin-Friedenau

8. Februar berichtete Erschwerung unerklärlich. Erbrecht in Wien aufgrund natürlichen Erbrechts als alleiniger Nachkomme bereits er teilt. Wien jedoch nur für österreichischen Nachlaß zuständig. Mutter gebürtige Wienerin, siehe meinen Geburtsschein Budapest in Totenschein Irrtum. Eltern und ich nach Trennung Österreich Ungarn automatisch ungarischer Staatsbürger. Fester Wohnsitz seit 1907 Berlin. Letzter Wohnsitz Mutter Berlin Kurfürstendamm 185. Grundbesitz Mutter Neubabelsberg jetzige Karl Marxstrasse 12. Grundbucheinsicht erteilt. Verwalter Märkische Terraingesellschaft Französische Strasse 32. Einsendet Testamentabschrift Mutter.

Fritz Hartmann
Memmelsdorf / Bamberg Filzgasse 11

Sie ersehen hieraus

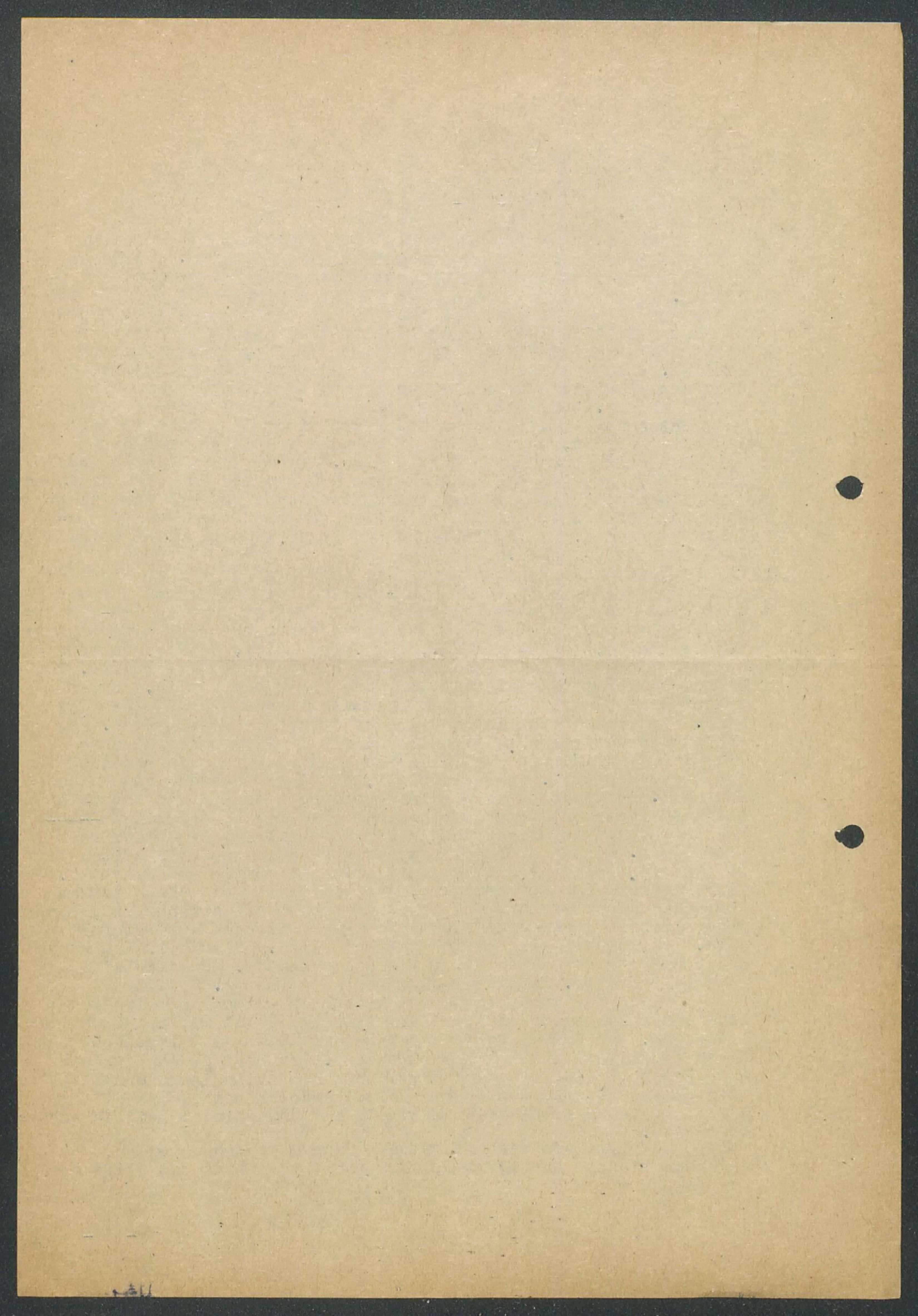
- 1) dass mein am 31. Mai 1926 verstorbener Vater Hofrat Wilh. Hartmann ungarischer Staatsbürger, und ebenso meine am 6.4.1945 verstorbene Mutter und desgleichen ich selbst, war. Wir waren Staatsbürger der Österreich ungarischen Monarchie. Mein Vater wurde aufgrund des Vertrages von St. Germain, ich glaube 1919, ungarischer Staatsbürger, und somit auch seine Familie. Ich selbst habe seit meiner frühesten Jugend ab 1907-8 mit meinen Eltern den ständigen Wohnsitz Berlin gehabt, und waren in jeder Beziehung, auch steuerlich nach Berlin zuständig, zumal der Sitz des in Deutschland bekannten Hartmannschen Konzern, Zellulose und Papier, Berlin war.
- 2) Meine Mutter ist zwar in Wien verstorben, hatte aber ihren Wohnsitz in Berlin - Charlottenburg, Kurfürstendamm 185. Sie ist lediglich aus Gesundheitsrücksichten in die Nähe Wiens evakuiert worden.
- 3) Der Geburtsort meiner Mutter ist versehentlich im Totenschein falsch vermerkt worden. Sie ist in Wien geboren, und nicht in Budapest. Dies ist auch aus den in ihren Akten befindlichen Geburtsschein von mir ersichtlich.



- 4) In der Anlage übersende ich Ihnen eine beglaubigte Abschrift eines Beschlusses der Verlassenschaftsbehörde in Wien. Dieser Beschluß entspricht nach österreichischem Recht dem deutschen Erbschein. In Ermanglung des seinerzeit noch nicht herbeigeschafften Testaments meiner Mutter, hat mein Wiener Rechtsanwalt Dr. Alfons Bodart Wien 1 Graben 12 aufgrund meines natürlichen Erbrechts als alleiniger Nachkomme meiner Eltern, diesen Entscheid erwirkt. Das auch Ihnen vorliegende Testament meines Vaters, das mich zum alleinigen befreiten Nacherben bestimmt, lag in Wien ebenfalls vor. Wenn die Wiener Verlassenschaftsbehörde einen solchen Beschluß ausstellt, muß doch unbedingt dies auch in Berlin zu erwirken sein, zumal meine Eltern und ich ihren ständigen Wohnsitz seit Jahrzehnten dort hatten. Wie mir mein Wiener Anwalt mitteilte, und dies ist auch aus dem beigelegten Beschluß ersichtlich, kann die Wiener Verlassenschaftsbehörde nur für den inländischen, das heißt, für den in Österreich liegenden Nachlaß Beschlüsse fassen. Der in Deutschland liegende Nachlaß muß in Deutschland behandelt werden.
- 5) Sie schreiben die Zuständigkeit des Amtsgerichts Berlin werde bejat, wenn Grundbesitz vorhanden ist. Ich telegraphierte Ihnen schon, daß meine Mutter Besitzerin des Grundstückes in Neu-Babelsberg b/Berlin, jetzige Karl Marxstrasse 12, frühere Kaiserstrasse vorübergehend, Strasse der SA., war. Ich hoffe, dass diese Tatsache die Zuständigkeit eihens dortigen Nachlaßgerichts erwirkt. Die Märkische Terraingesellschaft Endeler & Co, Berlin, Französischestrasse 32 ist die jetzige Verwalterin des Grundstückes für mich. Sie kann Ihnen Einblick in das Grundbuch verschaffen. Ich selbst bin übrigens Besitzer der Häuser Greifenhagenerstrasse 49 bis 51 in Berlin, die ebenfalls die Märkische Terraingesellschaft für mich verwaltet. Ich weiß nicht, ob diese Tatsache von Bedeutung ist. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Sie den Erbschein nach dem Testament meines Vaters, als alleinigen, befreiten Erben Nacherben, nach der beschränkten Vorerbschaft meiner Mutter weiter bearbeiten. Dieser Erbschein muß meines Erachtens ohne weiteres zu erhalten sein, da doch die Situation eindeutig und klar ist. Hierzu möchte ich nur bemerken, dass im Testament meines Vaters zwar eine Nacherbschaft meiner Vetter und Basen erwähnt ist, diese jedoch nur in Frage kommt, wenn ich als Junggeselle verstorben wäre. Ich bin verheiratet und habe ein Kind. Meine Heiratsurkunde haben Sie aus den Akten Dr. Wild erhalten. Hierüber wird Ihnen wohl auch Dr. Jochmann schon berichtet haben.

Die Tatsache, daß das Gericht den Akt an das Wiener Gericht, als das zuständige weiterleiten will, ist mir völlig unverständlich. Der zufällige Todesort meiner Mutter in Wien, kann doch diese Komplikationen nicht verursachen. Dem Gericht muß ja doch auch bekannt sein, daß eine Verbindung nach Wien im Augenblick fast unmöglich ist, und es kann nicht gewollt sein, dass die Erledigung dieses eindeutigen Erbfalls auf unbestimmte Zeit in Schwebe bleibt.

Sollte das Gericht dennoch darauf bestehen wollen, den Akt nach Wien weiterzuleiten, wäre ich in der Lage mit Hilfe der



hiesigen Militärregierung diese Weiterleitung zu ermöglichen. Diese würde aber zweifelsohne den Akt wieder nach Berlin rücksenden, da von ihrem Standpunkt aus für den deutschen Nachlaß nur Berlin zuständig sein kann. Das Ganze wäre also eine unnötige Verschleppung der Angelegenheit ohne Erfolg.

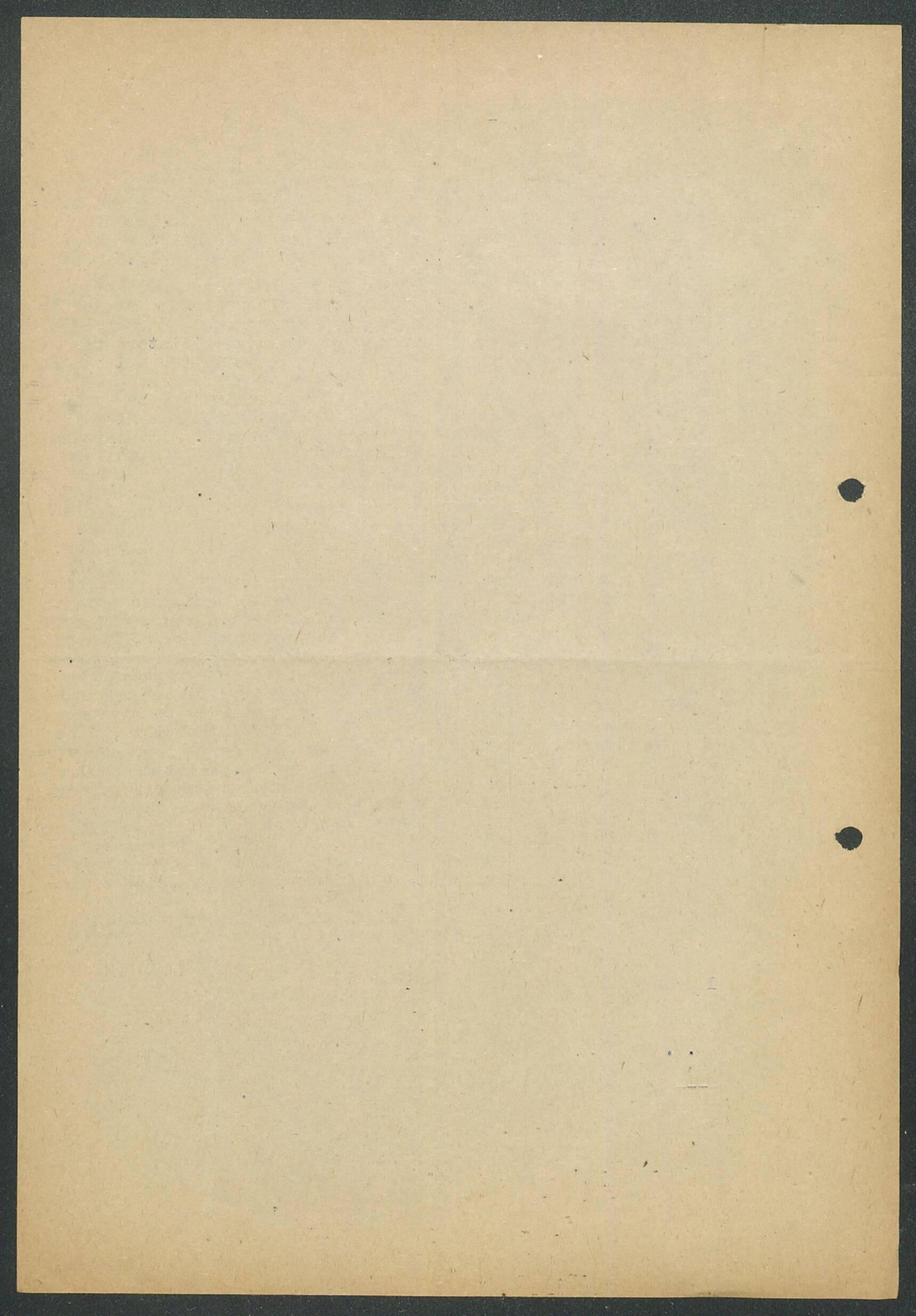
Nun komme ich zur Begründung, warum ich den Erbschein schnellstens benötige. Aufgrund nationalsozialistischer Rassegesetze, habe ich mich als alleiniger Vermögensverwalter 1938 genötigt gesehen, unsere umfangreichen Industrieinteressen zu veräußern. Ich habe bei den zuständigen Militärregierungen meine, und die durch den Erbfall auf mich übergegangenen Rechte auf Rückerstattung unserer Betriebe angemeldet, und weiterhin eine Wiedergutmachung der uns durch den 1938 erfolgten Zwangsverkauf entstandenen Verluste, gefordert. Die Militärregierung hat dies zur Kenntnis genommen, und die damalige Erwerbsgesellschaft Zellstoff-Fabrik W a l t h o f zum Schutze meiner Ansprüche unter Treuhändschaft gestellt. Da ich diese Anmeldung in meinem Namen selbstverständlich vornahm, muß ich durch Vorlage des Erbscheines ein Recht hierzu nachweisen.

Ein zweiter Grund für die Dringlichkeit ist folgender: Aufgrund des Gesetzes 52 I 1b der Militärregierung sind die Vermögen ungarischer Staatsbürger gesperrt. Die Militärregierung hebt diese Sperre, mein Vermögen betreffend, nach Kenntnis meiner Naziverfolgung etcetera, etcetera auf. Meine, die noch auf den Namen meiner Mutter lautenden Vermögenswerte, können erst entblockt werden, wenn eben dieser Erbschein vorliegt. Die Aufhebung der Sperre ist für die weiteren Verhandlungen mit der Militärregierung und mit der seinerzeitigen Erwerbsgesellschaft unbedingt erforderlich. Zu alledem kommt noch hinzu, ich weiß nicht ob dies Ihnen schon bekannt ist, dass ich an einem schweren, unheilbaren Augenleiden leide, das vermutlich zur völligen Erblindung führen wird. Es ist menschlich verständlich, daß ich die Wiederinbesitznahme unserer seinerzeitigen Werke noch zur Durchführung bringen muß, bevor dieser Zustand erreicht ist, zumal erst dann mit dem wirtschaftlichen Wiederaufbau begonnen werden kann. Ich hoffe, Sie werden die Erledigung dieser Angelegenheit des Erbscheines zur beschleunigten Durchführung bringen, und bitte um telegraphischen Be- scheid.

Zwei beglaubigte Ausfertigungen des Testaments meiner Mutter bitte mir zugehen zu lassen.

1. Anlage

P.S. Da Dr. Wilde die Nachlassangelegenheit für mich begonnen, und doch offenbar Komplikationen auftreten, bitte ich Sie, sich sich mit ihm dieserhalb nochmals zu bereiten.



..... Abschrift !

Dr. Günther Sparr
Rechtsanw.u. Notar

Berlin-Friedenau, d. 8.2.1946
Niedstr. 12.

Ka.

Herrn

Fritz Wilh. Hartmann

Memmelsdorf/Bamberg
Filzgasse 11

Sehr geehrter Herr Hartmann !

In der Nachlaßangelegenheit Ihrer Frau Mutter erhielt ich Ihre gefl. Schreiben vom 23. und 25. 1. und habe daraufhin folgendes folgendes in die Wege geleitet:

Ich war zunächst mit dem durch Herrn Notar Ritter von Traiteur aufgenommenen Erbscheinsantrag betr. die Erbschein nach Ihrer Frau Mutter persönlich beim Amtsgericht Charlottenburg. Dort waren aber die Akten leider nicht auffindbar, sodass ich noch nichts erledigen konnte. Die Akten mußten erst gesucht werden.

Inzwischen habe ich von Herrn Notar Wilde die bei ihm befindlichen Unterlagen erhalten, und danach festgestellt, dass das Testament Ihrer Frau Mutter beim Amtsgericht Charlottenburg nunmehr eröffnet worden ist. Das Amtsgericht beabsichtigt nunmehr die Akten an das Nachlaßgericht Wien abzugeben, da dieses nach Auffassung des Amtsgerichts Charlottenburg sich mit der weiteren Erledigung der Sache befassen müßte. Eine solche Abgabe ist aber zur Zeit ja nicht möglich, da Verbindung mit Österreich nicht besteht. Das Amtsgericht Charlottenburg will ferner wissen, ob Ihre Frau Mutter Österreicherin war, dann wäre für das Nachlaßverfahren ausschließlich das Bezirksgericht Wien zuständig, es sei denn, dass in Charlottenburg Grundbesitz liege. Ich darf dazu um umgehende Stellungnahme bitten. Soweit ich hier ersehen kann, war Ihre Frau Mutter Ungarin, da sie in Budapest geboren ist. Welche Staatsangehörigkeit hatte Ihr Herr Vater und welche Staatsangehörigkeit haben Sie selbst ? Hatte einer Ihrer Eltern Grundbesitz in Berlin und wo ?

Sodann war ich persönlich beim Amtsgericht Berlin-Mitte und habe dort den Antrag auf Erteilung eines Erbscheins

an die Ungar

für

für Sie als Erben nach Ihrem Herrn Vater nach dem Tode der Mutter eingereicht. Dabei ergab sich aber, dass die Akten, in welchen seinerzeit im Jahre 1925 der Erbschein nach Ihren Herrn Vater für Ihre Frau Mutter als Vorerbin, und Sie als Nacherben erteilt war, nicht beim Amtsgericht Berlin-Mitte vorlagen. Sie sind in der Kriegszeit zur Sicherstellung gegen Luftgefahr anderweitig verlagert worden, und zwar wahrscheinlich nach dem Amtsgericht Pankow, können aber auch verloren gegangen sein. Ich stelle nun beim Amtsgericht Pankow persönlich Ermittlungen an, ob die Akten sich dort befinden, und gebe Ihnen dann weiter Bescheid.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Unterschrift

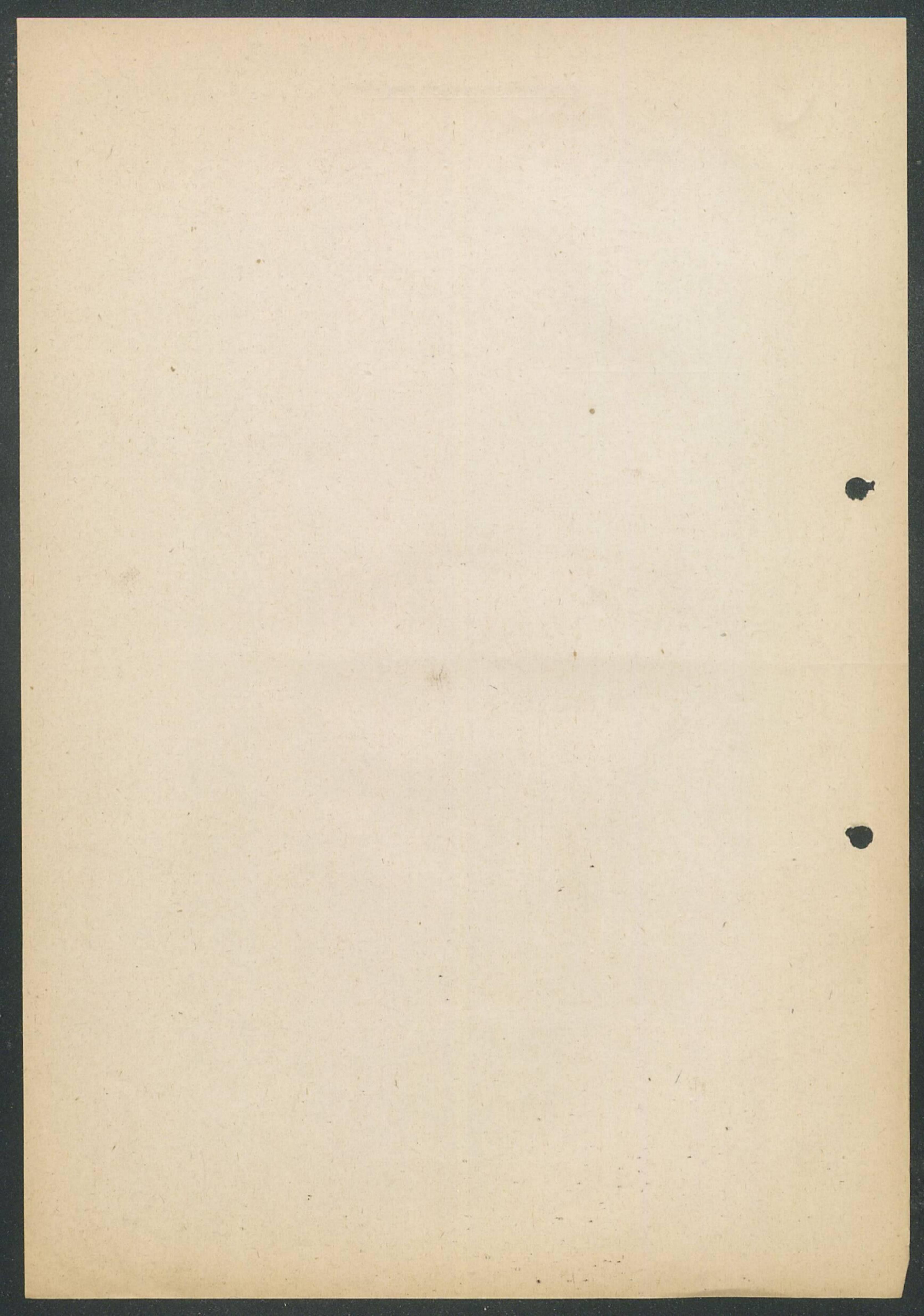
Rechtsanwalt.

A u s z u g

aus dem Brief von Herrn Dr. Alfons Bodart, Rechtsanwalt,
Wien I Graben Nr. 12 / Tel. R 26 405

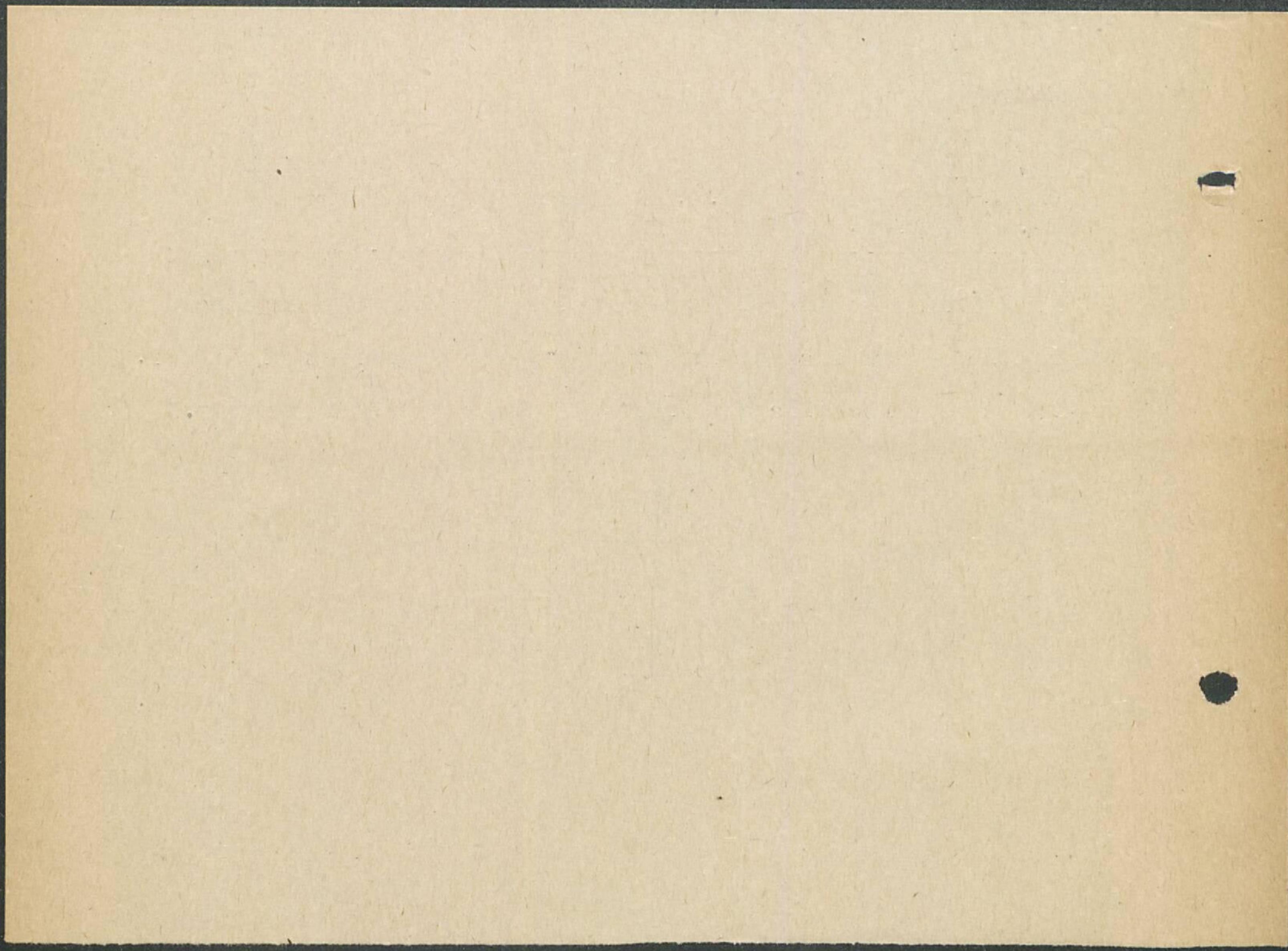
Wien, den 11.1.1946

Verlassenschaft. Ich muss zunächst wiederholen, dass es nach österreichischem Erbrecht keinen Erbschein gibt. Weiters muss ich erwähnen, dass das Eigentum an einer Erbschaft erst durch Einantwortung auf den Erben übergeht, die erst erfolgen kann, sobald entweder ein Inventar durch Notar errichtet oder ein eidestättiges Vermögensbekenntnis vorliegt. In unserem Fall besteht die Komplikation der ungarischen Staatsbürgerschaft der Verstorbenen und des Erben, welche bedingt, dass endgültige Massnahmen nur im Einverständnis mit den ungarischen Behörden (wir haben hier nur ein provisorisches Konsulat und noch keine Gesandschaft) erfolgen könnten. Immerhin hoffe ich, dass für Ihre Zwecke der beiliegende Beschluss, den ich Ihnen in beglaubigte Abschrift zweifach einsende und wovon ein Exemplar bereits einem meiner früheren Briefe beigeschlossen war, genügen wird. Ich verweise insbesondere auf Punkt 2 und 3. Wie Sie aus Punkt 1 ersehen, konnte ich mir mangels Vorhandenseins des Testaments nicht anders helfen. Ich werde, um Ihr Erbrecht auch in Ungarn zur Geltung zu bringen, Herrn Forgacs, Budapest, ebenfalls eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses und des Totenscheins einsenden, damit auch dort ein Nachlassverfahren eingeleitet werden kann.



Auszug aus einem Schreiben von Herrn Fritz W. Hartmann
aus Memmelsdorf vom 20.2.46 an Herrn Rechtsanwalt
Dr. Heimerich.

..... Die Notiz des Herrn Professor Walch über die Verlassenschaft
lag Ihrem inzwischen hier eingegangenen Schreiben nicht bei.
Ich wäre für möglichst baldige Uebersendung sehr dankbar."



Heidelberg, den 29. Januar 1946.

Prof. Wahl/Di.

A k t e n n o t i z .

Über die Bedeutung der von dem Wiener Rechtsanwalt Dr. Badard verwendeten erbrechtlichen Fachausdrücke habe ich folgendes festgestellt:

Österreich gehört zu den Ländern, in denen der Erbe anders wie nach deutschem Recht Herr der Erbschaft durch eine obrigkeitliche Einweisung, die sogenannte Einantwortung wird.

Mit dem Tode des Erblassers tritt zwar ein Erbfall ein (§ 545, 703 ABGB). Aber dieser Erbfall ist mit dem Erbfall deutschen Rechts nicht zu vergleichen. Vielmehr ruht der Nachlass zunächst. Es findet regelmässig eine gerichtliche Verlassenschaftsabhandlung statt. Sie beginnt mit der nach Anzeige vom Erbfall eingeleiteten Todfallsaufnahme, einem auf Ermittlung hauptsächlich des Nachlasses und der Erben gerichteten Verfahren, und wird, falls sie nicht auf Grund des Ergebnisses dieser Ermittlung wegen Fehlens von Aktiven "armuts halber abgetan" oder wegen Überschuldung des Nachlasses der Konkurs eröffnet oder der Nachlass den Gläubigern eingeantwortet wird, durch Aufforderung an den vermutlichen Erben fortgesetzt, die förmliche "Erberklärung" abzugeben, die privatrechtlich eine Annahmeerklärung bezüglich der Erbschaft, verfahrensrechtlich den Antrag auf Einantwortung darstellt. Die Annahme dieser Erberklärung durch das Gericht vernichtet das Ausschlagungsrecht des Erben. Aber erst die Einantwortung durch Beschluss des Gerichts, die den Nachweis des Erbrechts, die Befolgung oder Sicherstellung der Befolgung des letzten Willens des Erblassers und die Zahlung der Erbgebühren voraussetzt, macht den Berufenen endgültig zum Herrn des Nachlasses.

./.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

Von der Einantwortung ist die Überlassung der "Besorgung und Verwaltung" des Nachlasses zu unterscheiden. Schon nach Annahme der Erberklärung durch das Gericht wird dem Erben die "Besorgung und Verwaltung" des Nachlasses anstelle des Nachlasskurators überlassen und ihm damit die Besitzergreifung bezüglich der Erbschaft gestattet. Aber erst die Einantwortung bewirkt den Übergang des Nachlasses in den "rechtlichen Besitz" des Erben, der dadurch insbesondere zur Verfügung über erbschaftliche Gegenstände legitimiert wird. Erst wenn der letzte Wille des Erblassers befolgt und die Zahlung der Erbgebühren erfolgt ist, findet diese Einantwortung der Erbschaft statt.

Ich glaube daher annehmen zu dürfen, dass die Mitteilung des Rechtsanwalts Dr. Bädard, dass Herrn Hartmann die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses überlassen ist, mit der angeordneten Vor- und Nacherbschaft nichts zu tun hat, sondern dem normalen Gang des Verfahrens entspricht. Erst nach Bezahlung der Erbschaftssteuern wird die eigentliche Einantwortung, die die Verlassenschaftsabhandlung abschliesst, erfolgen.

gez. W a h l

29. Jan 1946

18. Januar 1946.

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Heimerich
Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4

zur gefl. Kenntnisnahme.

K.H.
Rechtsanwalt.

Herrn

Berlin W.15, Fasanenstr. 72
Tel.: 32 23 64

Fritz W. Hartmann

Memmelsdorf b/Bamberg

Filzgasse 11

Sehr geehrter Herr Hartmann!

Ich nehme an, dass Sie inzwischen in den Besitz meines Briefes vom 3. Januar 1946 gelangt sind, von dem ich vorsorglich nochmals eine Abschrift beifüge. Inzwischen erhielt ich Ihren letzten Brief vom 31.12.45 nebst Anlagen.

Vom Chefpräsidenten des Landgerichts Berlin erhielt ich auf meine Beschwerde die nachstehende Antwort vom 11. Januar 46:

"Betrifft: Rückholung der verlagerten Testamente.

Auf Ihre Einlage vom 3.1.1946 bescheide ich Sie, Herr Rechtsanwalt, dahin, dass ich in der Rückführung des Restes der nach Lübben verlagerten Testamente gewisse mit den Zeitverhältnissen zusammenhängende Transportschwierigkeiten ergeben haben, die bisher nicht überwunden werden konnten. Es besteht aber nunmehr Aussicht, dass die Abholung in aller nächster Zeit erfolgen kann."

Idem
Seit gestern ist nun wiederum eine grosse Wagenladung von Testamenten beim Amtsgericht angelangt und zunächst im Punker gelagert worden. Ich habe gleichzeitig festgestellt, dass Ihr Antrag auf Erteilung eines Erbscheins, den Sie zu Protokoll von Praktiker am 2. Januar 1946 stellten, beim Amtsgericht ebenfalls eingegangen ist. Ich werde alles daran setzen, dass nunmehr beschleunigt die Eröffnung des Testaments herbeigeführt wird.

Zu Ihrem Schreiben vom 31.12.45:

Da anscheinend die Vermögenswerte auf den Namen Ihrer Frau Mutter geschrieben sind, stimme ich Ihnen darin zu, dass es viel

62
Herrn
Bundesminister Dr. Heinz von
Hohenfeld
Neuapostolische Propst A.
Karl Heinz Kühnlein

Reaktionen

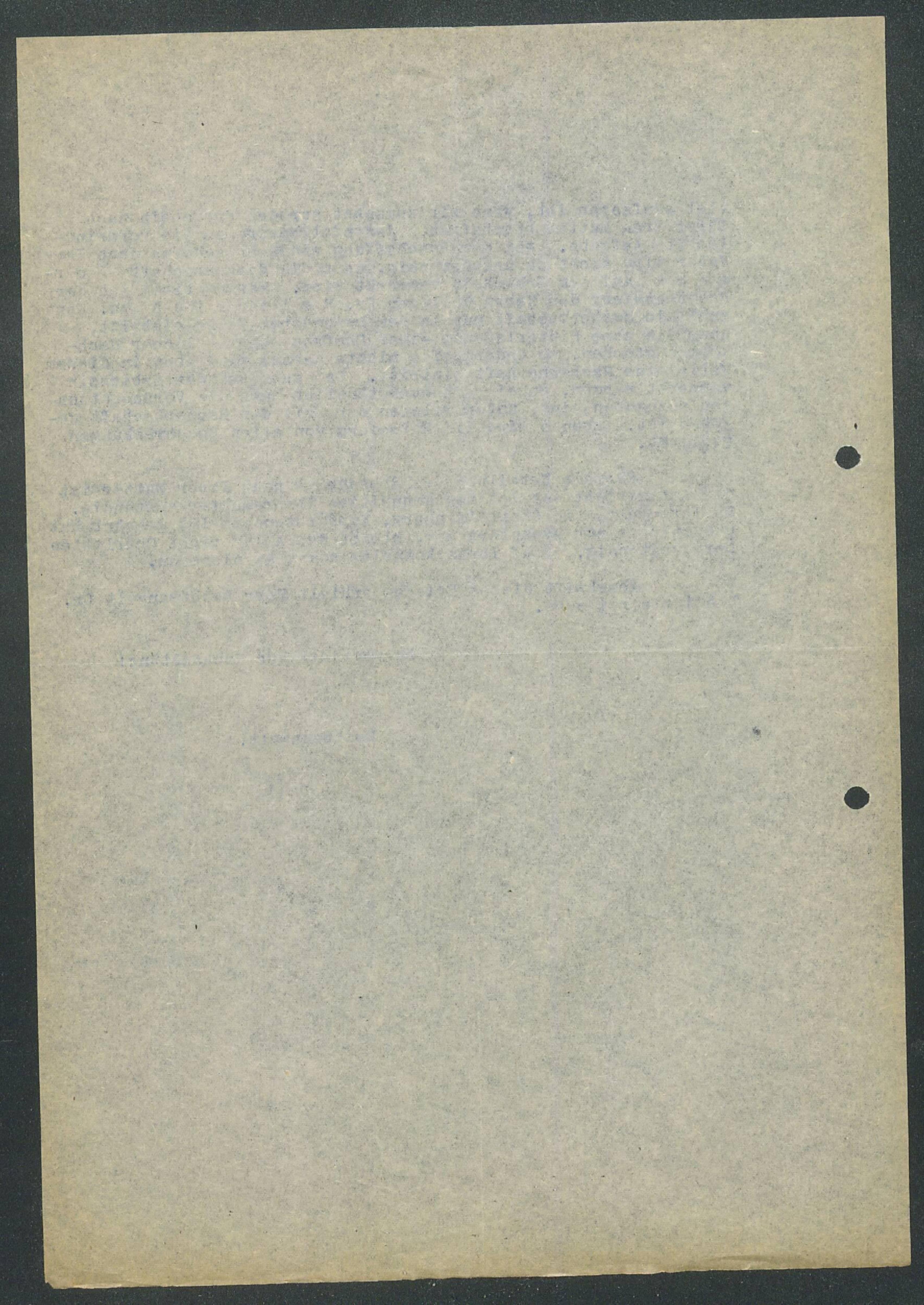
viel einfacher ist, wenn wir zunächst nur den Erbschein nach Ihrer Frau Mutter beschaffen. Jedenfalls wäre es die vordringlichste Aufgabe. Bei der Beschaffung eines Erbscheins nach Ihrem Vater wird nicht zu umgehen sein, dass die Nacherbschaft F o r g a c e s auf dem Erbschein vermerkt wird. Darin stimme ich der Rechtsansicht des Herrn Kollegen Dr. H e i n e r i c h zu. Wenn auch die Nacherbschaft nur in dem besondren Falle eintritt, dass Sie ohne Hinterlassung einer Ehefrau beziehlicher Nachkommen sterben, so ändert sich nichts daran, dass eben in diesem Falle eine Nacherbschaft eintritt. Da muss auf dem Erbschein vermerkt werden, wobei selbstverständlich auch die Voraussetzungen anzugeben sind, unter welchen der Fall der Nacherbschaft gegeben ist. Ebenso wird die Befreiung von allen Beschränkungen vermerkt.

Für die Erteilung des Erbscheins nach Ihrer Mutter ist das Amtsgericht des letzten Wohnsitzes Ihrer Mutter zuständig. Da Ihre Mutter in Charlottenburg, Kurfürstendamm 135 gewohnt hat und zuletzt nur evakuiert war, bleibt das Amtsgericht Charlottenburg zuständig. Auf Ihren Wohnsitz kommt es nicht an.

Abschrift dieses Briefes erhält Herr Rechtsanwalt Dr. H e i n e r i c h .

In vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwalt.



Berlin W. 15, den 13. Januar 1946,
Fasanenstr. 72
Tel.: 32 23 64

In der Nachlassache

H a r t m a n n

- 18. IV. 773/41 -

bitte ich, nachdem die Testamente nunmehr aus Lübben zurückgebracht sind, unter Bezugnahme auf meinen Testamentseröffnungsantrag vom 30. Oktober 1945, die Eröffnung dieses Testaments vordringlich vorzunehmen.

Begründung.

Der alleinige Erbe Fritz W. H a r t m a n n ist als Opfer der Nürnberger Gesetzgebung dringend darauf angewiesen, beschleunigt eine Erbeslegitimation zu erhalten, welche die amerikanische Besetzungsbehörde in Bayern von ihm für die Geltendmachung der Rückgabeansprüche des den Eltern von den Nazis geraubten Vermögens verlangt.

Ich zeige ergänzend noch an, dass Herr Fritz W. H a r t m a n n der einzige Abkömmling der Erblasserin, also auch der alleinige gesetzliche Erbe ist.

An das
Amtsgericht Charlottenburg

Bln.-Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz

Notar.

Erbscheinung

Auszug aus dem Brief des Wiener Anwalts Dr. Alfons Podart
Wien, Graben 12, vom 11.12.1945

.. Weiters gebe ich Ihnen bekannt, dass das Bezirksgericht Wien, Innere Stadt, mit Beschluss vom 29.11.1945 Ihre Erbserklärung zu Gericht angenommen und Ihnen die Verwaltung und Besorgung des inländischen Nachlasses Ihrer Mutter überlassen hat. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass Ihre Frau Mutter ungarische Staatsbürgerin, also Ausländerin war und auch das deutsche Reich jetzt auch als Ausland gilt, kann auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die hier geführte Nachlassabhandlung sich nur auf das inländische, also in Österreich gelegene Vermögen beziehen. ...

.. Was die Gültigkeit des sogenannten Erbscheins betrifft, habe ich bereits oben erwähnt, dass die Entgegennahme der Erbserklärung, die nach hiesigem Recht den Erbschein ersetzt, nur für das inländische Vermögen Geltung hat...

22. Januar 1946.

Dr. H./Di.

Herrn

Fritz W. Hartmann

Memmelsdorf bei Bamberg

Filzgasse 11

Betr.: Nachlassangelegenheit.

Sehr geehrter Herr Hartmann!

Heute habe ich noch Ihren Brief vom 17.Jan.ds.Jrs. in der obigen Angelegenheit erhalten. Ich nehme gleichzeitig Bezug auf meinen Brief vom 21.Jan.ds.Jrs., der die Erbscheinangelegenheit betraf. Dass Sie am 17.Jan.ds.Jrs. von Herrn Dr. Wilde aus Berlin noch keine direkte Antwort hatten, wundert mich sehr, denn bei mir ist die Kopie eines Schreibens eingetroffen, das Herr Dr. Wilde am 3.1.ds.Jrs. an Sie gerichtet hat.

Das Schreiben, das ich am 9.1.ds.Jrs. an Sie gerichtet hatte, betraf nicht die Erbscheinangelegenheit sondern die Sache Zellstoff-Wuldhof. Ich habe in diesem Schreiben nur die Abschriften der beiden Briefe von Direktor Lentholt angemahnt, die Ihrem früheren Brief vom 3.1. nicht beigelegt hatten.

Auf den weiteren Inhalt Ihres Schreibens vom 17.1.ds.Jrs. komme ich noch zurück.

Mit verbindlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

Rechtsanwalt.

2.) Herrn Dr. Otto

Ich bitte Sie, sich um den 2. Teil des Briefes von Herrn Hartmann vom 17.1. noch zu kümmern. Die Abschriften der beiden Berichte des Wiener Anwalts Dr. Badard befinden sich in dem Akt Zellstoff-Waldhof.

Ich bitte auch Abschriften derjenigen Stellen in den Briefen nehmen zu lassen, die mit der Nachlassangelegenheit zusammenhängen.

Ahminck

Fritz W. Hartmann,
z. Zt. Memmelsdorf, Filzgasse 11,
bei Bamberg.

Memmelsdorf, 17. Januar 1946.

22. Jan. 1946.

Sehr geehrter Herr Doktor Heimerich!

Betrifft: Erbschein.

In Ihrem heute hier eingetroffenen Schreiben vom 12.1., erwähnen Sie ein Schreiben vom 9.1. an mich. Dieses Schreiben ist hier noch nicht eingegangen. Ich nehme an, daß darin die Briefe des Herrn Dr. Wilde und Dr. Möhring, meinen Erbschein betreffend, enthalten sind. Irgend eine Verständigung von Dr. Wilde an mich direkt ist mir unverständlich, obgleich ich fast täglich Post aus Berlin erhalte, die manchmal sogar eine geringere Laufzeit haben, als die Post aus Heidelberg.

Ich kann das Verhalten des Dr. Wilde nicht begreifen, da ich ihm direkt geschrieben habe, hat er mich auch direkt zu verständigen.

Am 11. 1. sandte ich Ihnen Abschriften zweier Berichte meines Wiener Anwalts Dr. Bodart ein. In einem davon teilte er mir die Erledigung meiner Erbangelegenheit beim dortigen Gericht mit. Er, resp. das Gericht in Wien, gibt dabei einen sonderbaren Gerichtsbeschuß bekannt. Er schreibt wörtlich:

"Weiters gebe ich Ihnen bekannt, daß das Bezirksgericht Wien, Innere Stadt, mit Beschuß vom 29.11.45, Ihre Erbsklärung zu Gericht angenommen und Ihnen die Verwaltung und Besorgung des inländischen Nachlasses Ihrer Mutter überlassen hat."

Wie versteht man hier den Ausdruck Verwaltung und Besorgung des Nachlasses? Sollte dieser Ausdruck Verwaltung und Besorgung evtl. auch im Zusammenhang mit dem Testament meines Vaters erwähnten Nacherbschaft meiner Vetter und Basen zusammenhängen? Davon erwähnt Dr. Bodart allerdings nichts. Im Gegenteil, am Schluß des gleichen Berichtes vermerkt er: "Was die Gültigkeit des sogenannten Erbscheins betrifft, habe ich bereits oben erwähnt, daß die Entgenennahme der Erbserklärung, die nach hiersigem Recht den Erbschein ersetzt, nur für das inländische Ver-

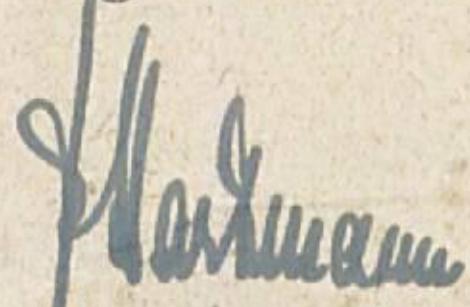
mögen Geltung hat."

Somit scheint die Erklärung des Wiener Gerichtes den Erbschein zu ersetzen. Es wäre ja auch nicht anders denkbar, denn ich wiederhole noch einmal, daß mein Vater die Nacherbschaft meiner Vettern nur in das Testament mit hineingenommen hat, um eine gleichmäßige Verteilung an meine Verwandten zu sichern, falls ich ohne Ehefrau und Kinder versterbe. Da ich sowohl eine Ehefrau wie ein dreijähriges Kind habe, ist es doch klar, daß die Nacherbschaft fortfällt und die Erbfolge somit auf meine Frau und Kind übergeht.

Die Tatsache, daß der Erbschein in Österreich erteilt ist, ist für mich sehr wichtig. Ich bin hierdurch doch in die Lage versetzt, den seinerzeit von meiner Mutter an ZW verkauften Aktienbesitz, die österreichischen Werke betreffend, persönlich zu übernehmen.

Ich verbleibe mit den besten Grüßen

Ihr sehr ergebener

A handwritten signature in dark ink, appearing to read "Maxmann". The signature is fluid and cursive, with a prominent 'M' at the beginning.

21. Januar 1946.

Herrn

Dr. O./Di.

Rechtsanwalt und Notar Günther W i l d e

B e r l i n W 15

Fasanenstr. 72

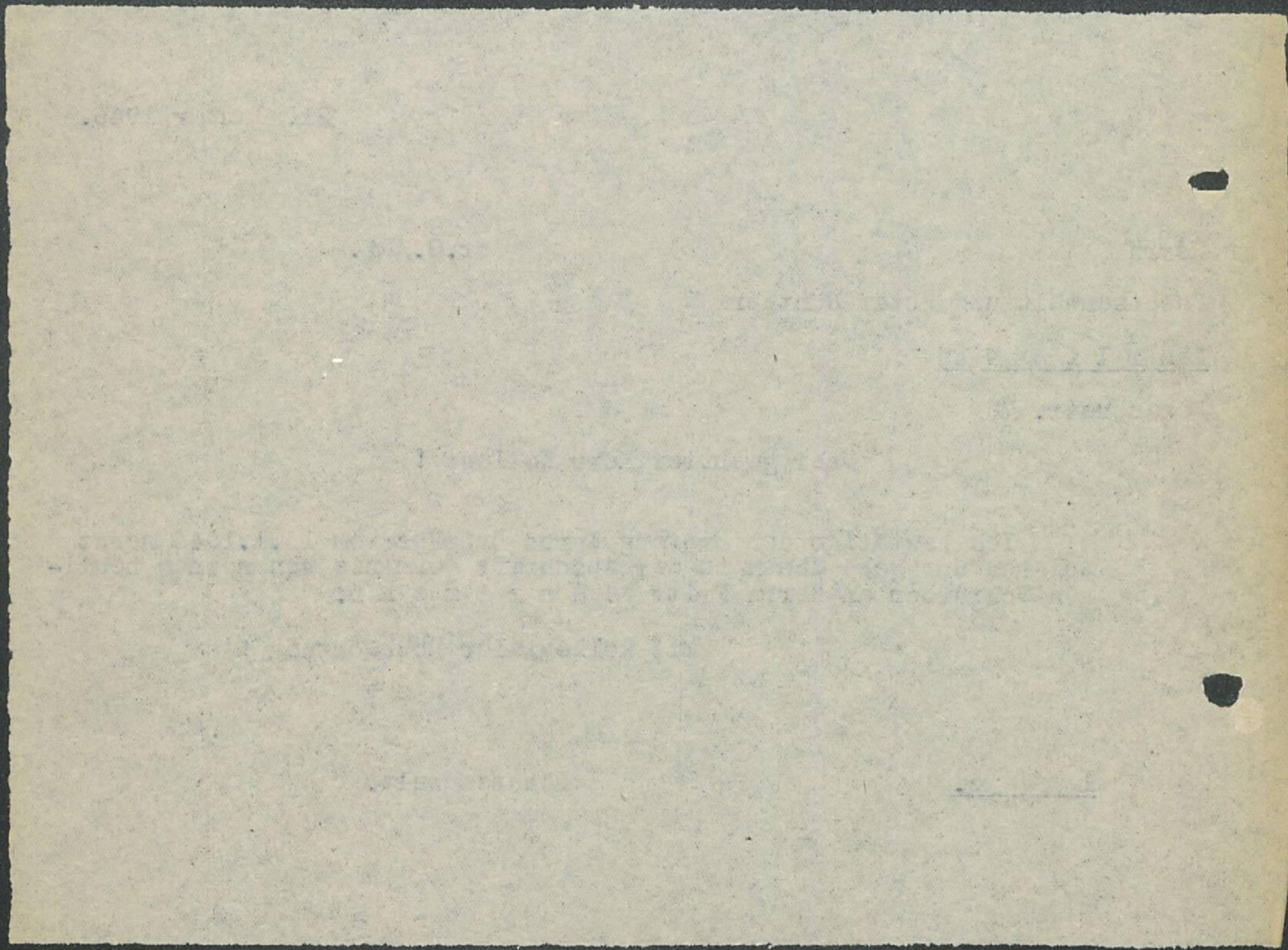
Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich bestätige den Empfang Ihres Briefes vom 14.1.1946 nebst Anlagen und gebe Ihnen in der Abschrift Kenntnis von meinem heutigen Schreiben an Herrn Fritz W. H a r t m a n n.

Mit kollegialer Hochachtung !

1. Anlage.

Rechtsanwalt.



21. Januar 1946.

Dr.O./Di.

Herrn

Fritz W. Hartmann
Memmelsdorf bei Bamberg
Filzgasse 11

Sehr geehrter Herr Hartmann !

In der Anlage erhalten Sie die mir von Herrn Rechtsanwalt Dr. Höhring übersandten Unterlagen in Ihrer Erbscheinsangelegenheit.

Inzwischen wird Sie das ausführliche Schreiben des Herrn Rechtsanwalt Wilde vom 3.1.1946, das dieser mir abschriftlich mitgeteilt hat, auch erreicht haben.

Zu den in Ihrem Brief vom 31.12.1945 aufgeworfenen Rechtsfragen möchte ich folgendes bemerken :

In § 3 des Testaments Ihres Herrn Vaters ist eine Nacherbfolge Ihrer Vettern und Basen F o r g a c s angeordnet, sofern Sie "ohne Hinterlassung einer Ehefrau oder erblicher Nachkommen" versterben. Der Ausfall dieser Bedingung ist noch ganz ungewiss, denn er ist auf den Zeitpunkt Ihres Todes abgestellt. Wenn Sie auch heute verheiratet sind, so steht doch noch nicht fest, ob das auch noch zu dem Zeitpunkt Ihres Ablebens der Fall ist. Deshalb wird es nicht zu umgehen sein, dass diese bedingte Nacherbfolge in dem Erbschein nach Ihrem Vater erwähnt wird.

✓

Praktisch kommt dieser Beschränkung keine grosse Bedeutung zu, da Ihr Herr Vater in § 5 des Testaments ja gleichzeitig Ihre Befreiung von allen in § 2136 BGB erwähnten Beschränkungen und Verpflichtungen angeordnet hat. Danach bleiben nur noch folgende Beschränkungen des Vorerben bestehen:

- 1.) Das Verbot der unentgeltlichen Verfügung über Nachlassgegenstände, soweit es sich nicht um Schenkungen handelt, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.
- 2.) Die Beschränkung von Massnahmen der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung in den Nachlass.
- 3.) Die Verpflichtung, den Nacherben auf Verlangen ein Verzeichnis der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände mitzuteilen.
- 4.) Der Rechtsvorgang, dass Gegenstände, die auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch Rechtsgeschäfte mit Mitteln der Erbschaft erworben sind, kraft Gesetzes in den Nachlass fallen.

Sie können nun allerdings auch diese Beschränkungen durch eine Vereinbarung mit den Nacherben zum Wegfall bringen. Ich denke an einen Erbverzicht seitens der Nacherben Förgacs oder aber an eine Übertragung der Nacherbenrechte auf Sie. Besonders durch die Übertragung wird erreicht, dass Sie infolge des Zusammenfallens der Vorerben- und Nacherbenrechte in einer Person zum Vollerben werden. Die Vereinbarungen dieser Art bedürfen allerdings der notariellen Form, die gewisse Kosten verursachen

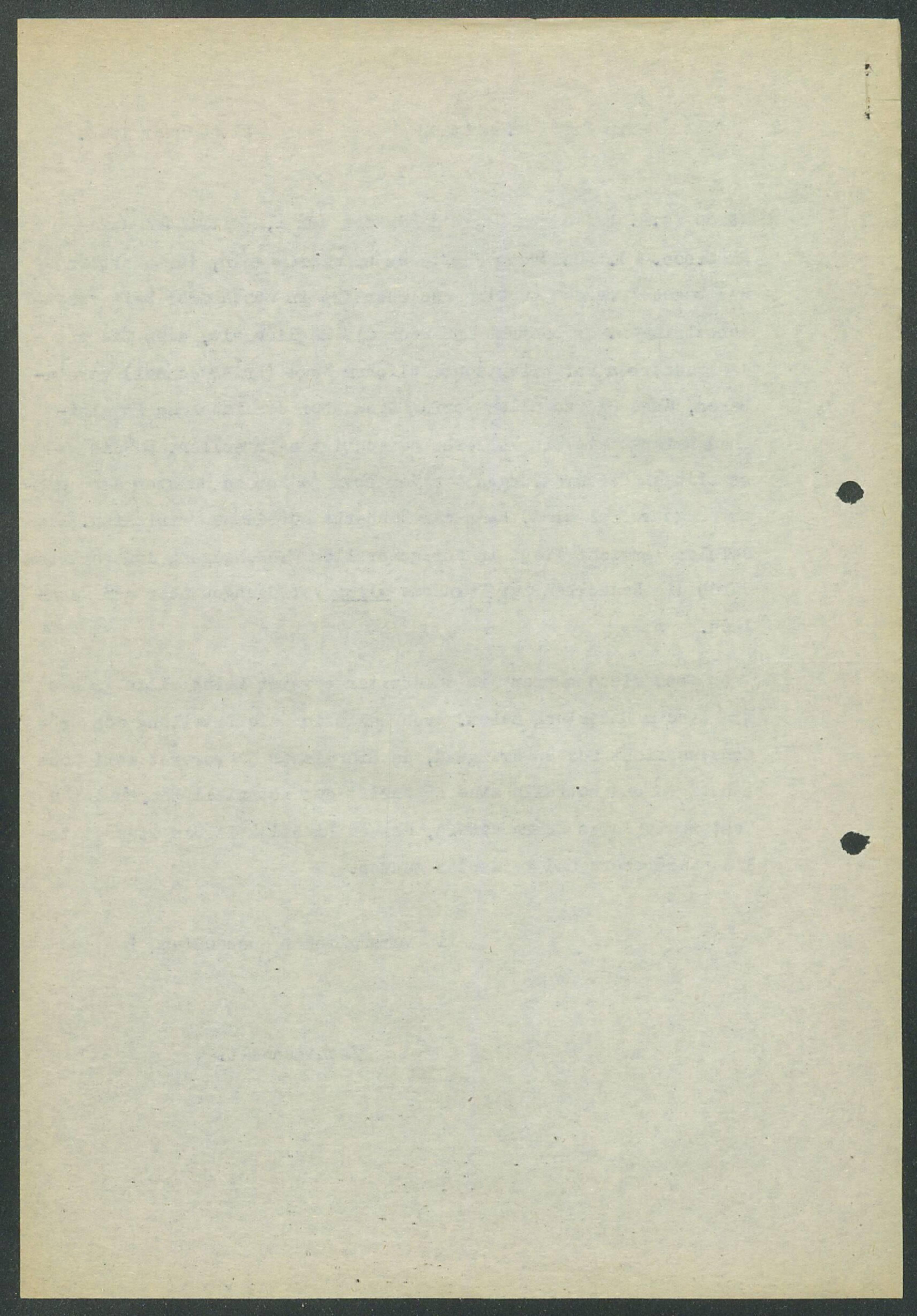
21. Januar 1946.

würde (z.B. bei einem Gegenstandswert von 1,2 Millionen etwa RM 3.000.—). Ausserdem dürfte es schwierig sein, Ihre Vettern und Besen Forgacs zu einem solchen Akt in absehbarer Zeit zusammenzubringen. Es besteht nun noch die Möglichkeit, dass Sie mit den Nacherben auf privatschriftlichem Wege (Briefwechsel) vereinbaren, dass Sie zu allen Verfügungen über den Nachlass in gleichem Umfange wie ein Vollerbe berechtigt sein sollen. Da die gesetzlichen Beschränkungen des Vorerben ja nur zu Gunsten des Nacherben getroffen sind, kann der Nacherbe auf diese verzichten. Ein solcher Verzicht liegt in der generellen Ermächtigung des Vorerben durch die Nacherben zur Vornahme aller Verfügungen über den Nachlass.

Aber diese ganzen Fragen dürften vorerst keine allzu grosse praktische Bedeutung haben. Auch halte ich die Erteilung des Erbscheins nicht für so dringend, da Sie diesen ja vorerst wohl kaum benötigen und notfalls eine Abschrift des notariell beurkundeten Testaments Ihres Herrn Vaters, dessen Richtigkeit Sie eidesstattlich versichern ~~würde~~ verwenden können.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Rechtsanwalt.



14. Jan. 1946

DR. PHILIPP MÖHRING, NOTAR
Rechtsanwalt am Kammergericht
DR. DIETRICH WENDLANDT
~~DR. xBERNARDx RINZGERx~~
Rechtsanwälte am Landgericht
DR. RUDOLF FRIEDRICH
Rechtsanwalt am Kammergericht

Postscheckkonto: Berlin Nr. 135601
Bankkonten: Commerzbank A. G.
Dep.-Kasse „N“, Berlin, Potsdamer Str. 71
Dresdner Bank, Dep.-K. 52, Potsdamer Str. 24

Günther Wilde
Dr. Margarethe von Erffa
Rechtsanwälte und Notare
Berlin W 15, Fasanenstr. 72L
Postscheck-Konto: 86560

Berlin SW 11
Dessauerstr. 64 (nahe Potsdamer Platz)
Fernsprecher: 10-6221

Berlin W.15, d. 3. Januar 1946.
Fasanenstr. 72.
Tel.: 32 28 64

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Dr. Hermann Heimerich

Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Erbscheinsangelegenheit Hartmann bestätige ich dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 19. Dezember 1945. Ich darf anstelle einer besonderen Beantwortung Ihres Schreibens auf den abschriftlich beigefügten Brief an Herrn Hartmann Bezug nehmen, der alle Gesichtspunkte berührt, die Sie in Ihrem Briefe erwähnt haben.

In kollegialer Hochachtung!

Wilde

Rechtsanwalt.

*zur Dr. Otto mit Auk
14.1.46*

4

Berlin V.15, d. 3. Januar 1946.
Fasanenstr. 72

Herrn

Fritz W. Hartmann

Memmelsdorf b/Bamberg

Filzgasse 11

Sehr geehrter Herr Hartmann!

Ich erhielt Ihren Brief vom 21. Dezember und dankte Ihnen zunächst für Ihre freundlichen Wünsche zum neuen Jahre, die ich vielmals erwidere. Zu meinem Bedauern ersehe ich aus Ihrem Schreiben, dass eine Briefsendung an Sie in Verlust geraten ist, odass Sie über den Stand der Dinge und das bisher hier Veranlassste nicht unterrichtet sind. Ich wiederhole daher zunächst folgendes:

Ich erhielt bereits am 29. Oktober von Herrn Dr. Möhring dessen Schreiben vom 2. Oktober nebst einigen Anlagen, darunter auch Ihr Schreiben vom 1. Oktober. Ich habe daraufhin den abschriftlich beigefügten Antrag vom 30. Oktober 1945 auf Eröffnung des Testaments der Frau Hermine Hartmann beim Amtsgericht Charlottenburg gestellt. Außerdem habe ich versucht, mit Rechtsanwalt Dr. Jochmann Verbindung zu bekommen. Es stellte sich heraus, dass sein Büro am Kurfürstendamm 202 zerstört ist. Seine Sekretärin, deren Anschrift ich ermittelte, teilte mir schliesslich am 9. November mit, dass sich die nach Michendorf verlagerten Akten, unter denen sich auch die Testamentsakte Hartmann befand, ebenfalls verloren seien. Die Möglichkeit, vom Büro Dr. Jochmann eine Testamentsabschrift zu erhalten, muss danach ausscheiden.

Inzwischen erhielt ich auch Ihr Schreiben vom 12. November nebst sämtlichen Anlagen. Diese Postsendung ging allerdings mit erheblicher Verspätung bei mir ein.

Die Voraussetzung für alle weiteren Schritte ist zunächst einmal die Eröffnung des beim Amtsgericht Charlottenburg hinterlegten Testaments Ihrer Frau Mutter. Nach dem Schicksal meines diesbezüglichen Antrags vom 30. Oktober 1945 habe ich mich beim Amtsgericht Charlottenburg in gewissen Abständen laufend persönlich erkundigt. Die Schwierigkeit besteht darin, dass das Amtsgericht sämtliche Testamente während des Luftkrieges nach Lübben verlagert hatte. Sie sind dort inzwischen zwar gefunden worden und ein Teil wurde auch schon zurückgebracht, der grössere Teil befindet sich aber noch in Lübben. Die Rückführung scheitert an dem Fehlen eines Transportmittels, da angeblich die für Lübben zuständige Besatzungsbehörde ein Fahrzeug für diesen Zweck nicht zur Verfügung

gung stellt. Begreiflicherweise sind aus diesem Grunde schon viele Beschwerden eingelaufen, ohne dass Wandel geschaffen wurde. Ich habe nunmehr meinerseits den vorliegenden Fall, der mir hierfür geeignet zu sein scheint, zum Anlass genommen, um bei dem Landgerichtspräsidenten die abschriftlich beigefügte Beschwerde einzureichen.

Vor der Testamentseröffnung kommt die Erteilung eines Erbscheins nach Ihrer Mutter nicht in Frage. Andererseits würde das ordnungsgemäße eröffnete Testament für die Mehrzahl der Fälle den Erbschein ersetzen, worauf Herr Kollege Dr. Heimerich in seinem Schreiben vom 19. Dezember an mich zutreffend hinweist.

Das Gesetz verlangt, dass der Antragsteller folgende Angaben macht:

- a) Ob und welche sonstigen Verfügungen des Erblassers von Todes wegen noch vorhanden sind,
- b) ob ein Rechtsstreit über das Erbrecht des Antragstellers anhängig ist.

Der Antragsteller muss die Richtigkeit der Angaben zu a) und b) vor Gericht oder vor einem Notar an Eides Statt versichern. Es genügt also nicht die notarielle Beglaubigung der Unterschrift, sondern die eidesstattliche Versicherung muss in notarieller Urkunde vor einem Notar abgegeben werden (§ 2356 BGB.). Ich bitte Sie, diese Erklärung unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 12. November 1945 an das Amtsgericht Charlottenburg noch nachzuholen und mit zu übersenden.

Ich bitte Sie schliesslich, zu der von Herrn Dr. Heimerich in seinem Schreiben vom 19. Dezember angeschnittenen Frage Stellung zu nehmen, ob Sie auch einen Erbschein nach Ihrem Vater benötigen, nachdem jetzt der Nacherbefall eingetreten ist, oder ob der Erbschein nach Ihrer Mutter, der das eigene Vermögen der Mutter betrifft, genügt. Benötigen Sie auch den Erbschein nach Ihrem Vater, so ist es erforderlich, dass Sie in einer entsprechenden notariellen Erbscheinsverhandlung Antrag auf Erteilung des Erbscheins stellen und dabei ebenfalls die in den §§ 2354 bis 2356 BGB. vorgeschriebenen Angaben machen und ihre Richtigkeit an Eides Statt versichern. Für diesen Erbschein dürfte das Amtsgericht Potsdam als Nachlaesgericht zuständig sein, da Ihr Vater, soweit ich ersehe, seinen letzten Wohnsitz in Neubabelsberg hatte.

Ich empfehle zusserdem, dass Sie versuchen, sich aus den Papieren Ihrer verstorbenen Mutter deren Erbschein zu verschaffen. Dieser Erbschein, falls ein solcher erteilt wurde, muss dahin gehen, dass Frau Hermine Hartmann Vorerbe und dass Sie Nacherbe sind. Mit Hilfe dieses Erbscheins und der Sterbeurkunde Ihrer Mutter können Sie dann in dringenden Fällen Ihr Erbrecht nach dem Vater urkundlich einwandfrei nachweisen, bis die Formalitäten der Erbscheinerteilung erledigt sind.

Wegen

Wegen der Berliner Häuser schreibe ich Ihnen gesondert.
Herr Hans Zorn hat mir bereits am 5. November mitgeteilt, dass
er sich sogleich mit Ihnen in Verbindung gesetzt habe.

Ich hoffe, dass nunmehr dieser Brief, von dem eine
Abschrift Herr Dr. Heimerich erhält, bald in Ihre Hände ge-
langt.

In vorsigtlicher Hochachtung!

Rechtsanwalt.

to 1960 and 1961. The following table gives the
percentage of increase of the average number
of visitors per year for each of the four
years 1956-1960. The figures are given in
thousands of visitors.

Estimated number of visitors per year

Estimated percentage increase

3. Januar 1946.
W.15, Fasanenstr. 72
Tel.: 32 28 64

An den

Herrn Landgerichtspräsidenten
in Berlin

Berlin - Zehlendorf

Argentinische Allee 6

Betr.: Testamentsache Hermine Hartmann
18. IV. 773/41 des Amtsgerichts Charlottenburg

Sehr verehrter Herr Landgerichtspräsident!

Im Auftrage des Herrn Fritz W. Hartmann aus Memmelsdorf bei Bamberg bin ich seit Ende Oktober 1945 bemüht, die Eröffnung des beim Amtsgericht Charlottenburg hinterlegten Testaments seiner Mutter Hermine Hartmann zu erreichen. Durch Akteneinsicht habe ich mich davon überzeugt, dass in der Anwaltsgegenheit zur Förderung der Testamentseröffnung bisher Wesentliches nicht geschehen konnte, weil sich, wie mir gesagt wurde, die Testamente nach wie vor in dem Verlagerungsort Lübben befinden und angeblich kein Fahrzeug vorhanden sei, um die Testamente zurückzuholen.

Ich erlaube mir, Ihre Aufmerksamkeit, Herr Präsident, auf diesen Zustand zu lenken, und bitte um Intervention. Der vorliegende Fall ist deshalb besonders dringlich und unangenehm, weil mein Mandant als Erbe seiner Eltern (der Vater war Jude) die Erbeslegitimation dringend benötigt, um bei der amerikanischen Militärregierung in Bayern die Rechtsansprüche auf Rückgabe des sehr umfangreichen Vermögens seines Vaters geltend zu machen, das im Wege der "Arisierung" dem Vater seinerzeit fortgenommen wurde. Die Militärbehörden verlangen Vorlegung des Erbscheins. Hierzu ist auch die Eröffnung des Testaments der Mutter notwendig.

notwendig.

Damit meinem Auftraggeber keine Rechtsnachteile entstehen, bitte ich Sie daher, Herr Präsident, erneut Schritte zu unternehmen, um die Zurückschaffung der Testamente aus Lübben nach Charlottenburg durchzuführen.

Sollten aber unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege stehen, so darfte m.E. nichts übrig bleiben, als dass durch Beauftragte Beamte des Amtsgerichts Charlottenburg die Eröffnung der Testamente in Lübben an Ort und Stelle vorgenommen wird.

In vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwalt und Notar.

• 1930-1931

• The following is a list of the names of the members of the
• Board of Directors, their terms of office, and the date of their
• election. The Board of Directors is composed of 15 members,
• including the President, the Vice-President, the Secretary, the
• Treasurer, and the Auditor, and 10 other members, who are
• elected by the members of the Board of Directors.

• President: Mr. J. W. Smith

• Vice-President: Mr. J. W. Smith

Fritz W. Hartmann,
z.Zt. Memmelsdorf, Filzgasse 11
bei Bamberg.

Memmelsdorf, 31.12.1945

7. Jan. 1946

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Ich bin im Besitze Ihres Schreibens vom 19.12.1945, in welchem Sie zu manchen Punkten des Testaments meines Vaters Stellung nehmen. Ich bemerke hierzu:

Die Ziffer 3 des Testaments meines Vaters besagt, dass nur, falls ich ohne Hinterlassung einer Ehefrau oder ehelicher Nachkommen sterbe, meine Vettern und Cousinen zu gleichen Teilen als Nacherben nach mir eingesetzt sind. Diese Nacherbschaft ist doch durch meine im Jahre 1936 geschlossene Ehe hinfällig geworden, sodass ich durch diese Nacherbschaft nicht mehr beschränkt bin. Dies ist auch die Auslegung meiner Vettern und Cousinen. Ich werde Herrn Dr. Wilde beglaubigte Abschrift meiner Heiratsurkunde ein- senden, sodass dieser Punkt bei der Erteilung des Erbscheins wohl keine Schwierigkeiten mehr bereiten könnte. Den Hinterlegungsschein und das Testament meiner Mutter, in welchem ich auch als alleiniger Erbe eingesetzt bin, hatte Dr. Wilde bereits von mir eingeschickt bekommen. Eine eidesstattliche Erklärung, dass mir von einem weiteren Testament nichts bekannt ist, habe ich in der Anlage verfasst und werde dies morgen vor dem Notar unterzeichnen und weiterleiten lassen.

Zu Ihrer Orientierung teile ich Ihnen mit, dass die Konten über die ich nunmehr verfügen muss auf Grund des 1926 erteilten Erbscheins sowohl bei allen Banken, auch in Berlin, alle auf den Namen meiner Mutter Hermine Hartmann lauten.

Der in Ihrem Büro befindlichen Abschrift des Testaments meines Vaters ist auch ein Eröffnungsprotokoll angeheftet, aus dem ersichtlich ist, dass das Testament ordnungsgemäss eröffnet und allen Beteiligten zur Kenntnis gebracht wurde.

Von dem Brief des Commerzienrat Dessauer habe ich Kenntnis genommen. Ich bin erstaunt, dass Herrn Commerzienrat Dessauer die Stellungnahme von M.H. Schmidt interessiert. Nachdem was er schreibt, kann die ja nicht positiv sein. Ich hoffe sehr, dass er sich dadurch nicht beirren lässt. Im übrigen scheint ja nach Ihrem letzten Schreiben noch gar keine Entscheidung gefallen zu sein, ob die Natronag oder die Z-W. unter Treuhänderschaft gestellt werden soll. Nach der Rücksprache, die wir mit Colonel Porter gemeinsam hatten, erstaunt mich das allerdings, denn er betonte ausdrücklich er ist verpflichtet die Z-W unter Treuhänderschaft zu stellen und nicht nur meine, sondern auch die Ansprüche anderer dadurch zu sichern. Ich war von Anfang an genau wie Sie der Meinung, daß man ohne Treuhänderschaft mit ZW leichter verhandeln kann. Ich glaube jetzt aber, daß man doch ohne Hilfe der Militärregierung mit den Waldhöfern schwer zu einem positiven Resultat kommen würde. Ihre in Aussicht genommenen Rücksprache mit Dr. Zutt hat wohl noch nicht stattfinden können. Ich sehe Ihrer Nachricht hierüber mit großem Interesse entgegen.

Mit besten Grüßen

Ihr sehr ergebener

Fritz W. Hartmann

P.S. Lieber Doktor, ich muß nochmals auf meine Reise Österreich zurückkommen. Es wird soeben im Radio offiziell durchgegeben,

daß in Ungarn ein Gesetz herausgekommen ist, oder herauskommen wird, durch welches sämtliche deutschsprachigen Ungarn ausgewiesen resp. ausgebürgert werden sollen. Ich weiß zwar nicht, ob ich rechtlich darunterfalle. Wenn ja, müßte ich zu diesem Zeitpunkt in Österreich sein, da ja Staatenlosen Pässe bekanntlich nur von dem Land ausgestellt werden, in welchem man sich aufhält. Die Erlangung des in Ihrem Antrag an die Militärregierung Mannheim erwähnten Schutzbrieves für mich wäre äusserst wichtig.

DR. PHILIPP MÖHRING

~~JOH. PETRAULINUS & CO.~~
i/Hs. Commerzbank, Ness 7

27. Dez. 1945

BAMBERG

Franz-Ludwig-STRÄSS

Hamburg, den 8.12.1945

An der Alster 9, Pension Prem

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Heimerich

Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4

Lieber Heimerich!

In der Anlage übersende ich Ihnen die Briefe meines Büros
in der Angelegenheit Hartmann, mit der Bitte, diese
Herrn Hartmann zuzustellen.

Mit bestem Dank im voraus,

Ihr

Wolff

250.55

100.00

100.00

100.00

Günther Wilde
Dr. Margarethe von Erffa
Rechtsanwältin und Notare
Berlin W 15, Fasanenstr. 72 L
Postcheck-Konto: 865 60

XXXXXX
XXXXXX
Berlin W 15, den 15. November 1945
Fasanenstr. 52
Tel. 32 28 64

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Philipp Möhring
Hamburg

Sehr geehrter Herr Möhring!

In der Angelegenheit Hartmann komme ich auf Ihr Informationsschreiben vom 2. Oktober 1945 zurück.

1.) Was die Testamentsangelegenheit anlangt, so waren meine Nachforschungen im Büro Dr. Helmut Jochmann leider ergebnislos, dieses Büro am 1. Mai 1945 vernichtet wurde und auch die nach Meldorf verlagerten Akten verloren sind. Das hat mir die Sekretärin von Herrn Dr. Jochmann, deren Anschrift ist ermittelt hatte, mitgeteilt. Sie hat mir aber gleichzeitig geschrieben, daß das Testament der Frau Hermine Hartmann seinerzeit von dem Notar Dr. Hempf protokolliert worden ist und vermutlich im Jahre 1936 oder 1937 beim Amtsgericht Mitte hinterlegt wurde. Ich benötige jetzt eine Vollmacht von Herrn Fritz Hartmann, um Abschriften dieser Verhandlung von dem Amtsgericht Berlin Mitte zu erlangen.

2.) Vom Amtsgericht Charlottenburg (vgl. meinen Antrag vom 30.10.1945 Abschrift anbei) ist noch nichts eingegangen, weil das Testament von der Ausweichstelle noch nicht zurück ist.

3.) Von Herrn Hans Zorn aus Leipzig erhielt ich das abschriftlich beigefügte Schreiben vom 5. November 1945.

4.) Was die Wiedererlangung des arisierten ehemaligen Besitzes des Vaters des Herrn Fritz Hartmann anlangt, so habe ich zunächst folgendes festgestellt:

Vorstandsmitglied der Natronag ist Dr. Rudolf Haas, der sich zur Zeit in Heidelberg befinden soll. Dort ist anscheinend auch ein Teil der Verwaltung der Natronag. Der offizielle Verlagerungsort ist Oker im Harz, das im britischen Gebiet liegt. Generaldirektor der Zellstofffabrik Waldhof A.G. ist bekanntlich Max H. Schmidt, dessen Name kürzlich in der Presse genannt wurde. Mit Dr. Rud. Haas ist Dr. Gustav Sch. sehr gut bekannt.

Ich habe aus Ihrer vorläufigen Information nicht entnehmen können, in welcher Weise die Arisierung seinerzeit stattgefunden hat. Die Natronag ist, soweit hier bekannt, Tochtergesellschaft der Zellstofffabrik Waldhof A.G. Vermutlich dürfte die Arisierung durch Abgabe der Anteile der Firma Wilhelm Hartmann & Co GmbH an die Natronag stattgefunden haben. Der gegebene Weg wäre mithin die Meldung der Rückübereignungsansprüche des Erben bei der Zellstofffabrik Waldhof AG bzw. der Natronag.

obliv/10/1948

Im hiesigen Sektor bestehen bisher keine Rechtsvorschriften über die Rearmierung, auch keine diesbezügliche Verwaltungspraxis. Rechtlich wird man sich im allgemeinen auf die Nichtigkeit aller Übereignungsverträge stützen können, da nach heutiger Auffassung Arierungsgeschäfte unter unzulässigem Zwang zustandegekommen sind und daher nach § 138 BGB nichtig sind. Um keine Eristen zu versäumen, würde ich ausserdem empfehlen, eine Anfechtung aus jedem nur denkbaren Rechtsgrund zu erklären. Alle diese Schritte werden aber zweckmässig, da die legitimierten Vertreter der Erwerber sich nicht im russischen Besetzungsgebiet befinden, dortseits zu veranlassen sein.

Ob darüber hinaus noch Schritte bei den einzelnen Werken, die sich in dem russischen Sektor befinden, in Frage kommen, hängt davon ab, wie sich im einzelnen die juristische Struktur der damals stattgefundenen Transaktion darstellt. Ich bitte Sie daher, zu versuchen, von Herrn Hartmann genauere Auskünfte zue erlangen.

Durchschrift anbei.

Mit vielen herzlichen Grüissen

Ihr sehr ergebener

Rechtsanwalt.

Abschrift

Günther Wiße
Dr. Margarethe von Erffa
Rechtsanwälte und Notare

Berlin W 15 den 15 November 1945
Fasanenstr. 72 Tel: 395864

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Philipp Möhring

Hamburg

Sehr geehrter Herr Möhring!

In der Angelegenheit Hartmann komme ich auf Ihr Informationsschreiben vom 2. Oktober 1945 zurück.

1.) Was die Testamentsangelegenheit anlangt, so waren meine Nachforschungen im Büro Dr. Helmut Jochmann leider ergebnislos, da dieses Büro am 1. Mai 1945 vernichtet wurde und auch die nach Meldorf verlagerten Akten verloren sind. Das hat mir die Sekretärin von Herrn Dr. Jochmann, deren Anschrift ist ermittelt hatte, mitgeteilt. Sie hat mir aber gleichzeitig geschrieben, dass das Testament der Frau Hermine Hartmann seinerzeit von dem Notar Dr. Hempf protokolliert worden ist und vermutlich ~~am~~ im Jahre 1936 oder 1937 beim Amtsgericht Mitte hinterlegt wurde. Ich benötige jetzt eine Vollmacht des Herrn Fritz Hartmann, um Abschriften dieser Verhandlung vom Amtsgericht Berlin Mitte zu erlangen.

2.) Vom Amtsgericht Charlottenburg (vgl. meinen Antrag vom 30.10.1945 Abschrift anbei) ist noch nicht eingegangen; weil das Testament von der Ausweichstelle noch nicht zurück ist.

3.) Von Herrn Hans Zorn aus Leipzig erhielt das abschriftlich beigefügte Schreiben vom 5. November 1945.

4.) Was die Wiedererlangung des arisierten ehemaligen Besitzes des Vaters des Herrn Fritz Hartmann anlangt, so habe ich zunächst folgendes festgestellt:

Vorstandsmitglied der Natronag ist Dr. Rudolf Has, der sich zur Zeit in Heidelberg befinden soll. Dort ist anscheinend auch ein Teil der Verwaltung der Natronag. Der offizielle Verlagerungs-ort ist Oker im Harz, das im britischen Gebiet liegt. Generaldirektor der Zellstofffabrik Waldhof A.G. ist bekanntlich Max H. Schmidt, dessen Name kürzlich in der Presse genannt wurde. Mit Dr. Rudolf Has ist Dr. Gustav Sch. sehr gut bekannt.

Ich habe aus Ihrer vorläufigen Information nicht entnehmen können, in welcher Weise die Arisierung seinerzeit stattgefunden hat. Die Natronag ist, soweit hier bekannt, Tochtergesellschaft der Zellstofffabrik Waldhof A.G. Vermutlich dürfte die Arisierung durch Abgabe der Anteile der Firma Wilhelm Hartmann & Co GmbH an die Natronag stattgefunden haben. Der gegebene Weg wäre mithin die Anmeldung der Rückübereignungsansprüche des Erben bei der Zellstofffabrik Waldhof AG bzw. der Natronag.

Im hiesigen Sektor bestehen bisher keine Rechtsvorschriften über die Rearisierung, auch keine diesbezüglichen Verwaltungspraxis. Rechtlich wird man sich im allgemeinen auf die Nich-

BNP vergeben: 1. 1945. 2. 1945.

offizielle
offizielle
offizielle

keit aller Uebereignungsverträge stützen können, da nach heutiger Auffassung Arisierungsgeschäfte unter unzulässigem Zwang zustande gekommen sind und daher nach §138 BGR nichtig sind. Um keine Fristen zu versäumen, würde ich ausserdem empfehlen, eine Anfechtung aus jedem nur denkbaren Rechtsgrund zu erklären. Alle diese Schritte werden aber zweckmässig, da die legitimierten Vertreter der Erwerber sich nicht im russischen Besatzungsgebiet befinden, dortseits zu veranlassen sein.

Ob darüber hinaus noch Schritte bei den einzelnen Werken, die sich in dem russischen Sektor befinden, in Frage kommen, hängt davon ab, wie sich im einzelnen die juristische Struktur der damals stattgefundenen Transaktion darstellt. Ich bitte Sie daher, zu versuchen, von Herrn Hartmann genauere Auskünfte zu erlangen.

Durchschrift anbei.

Mit vielen herzlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

Rechtsanwalt.

Abschrift

Hans Zorn

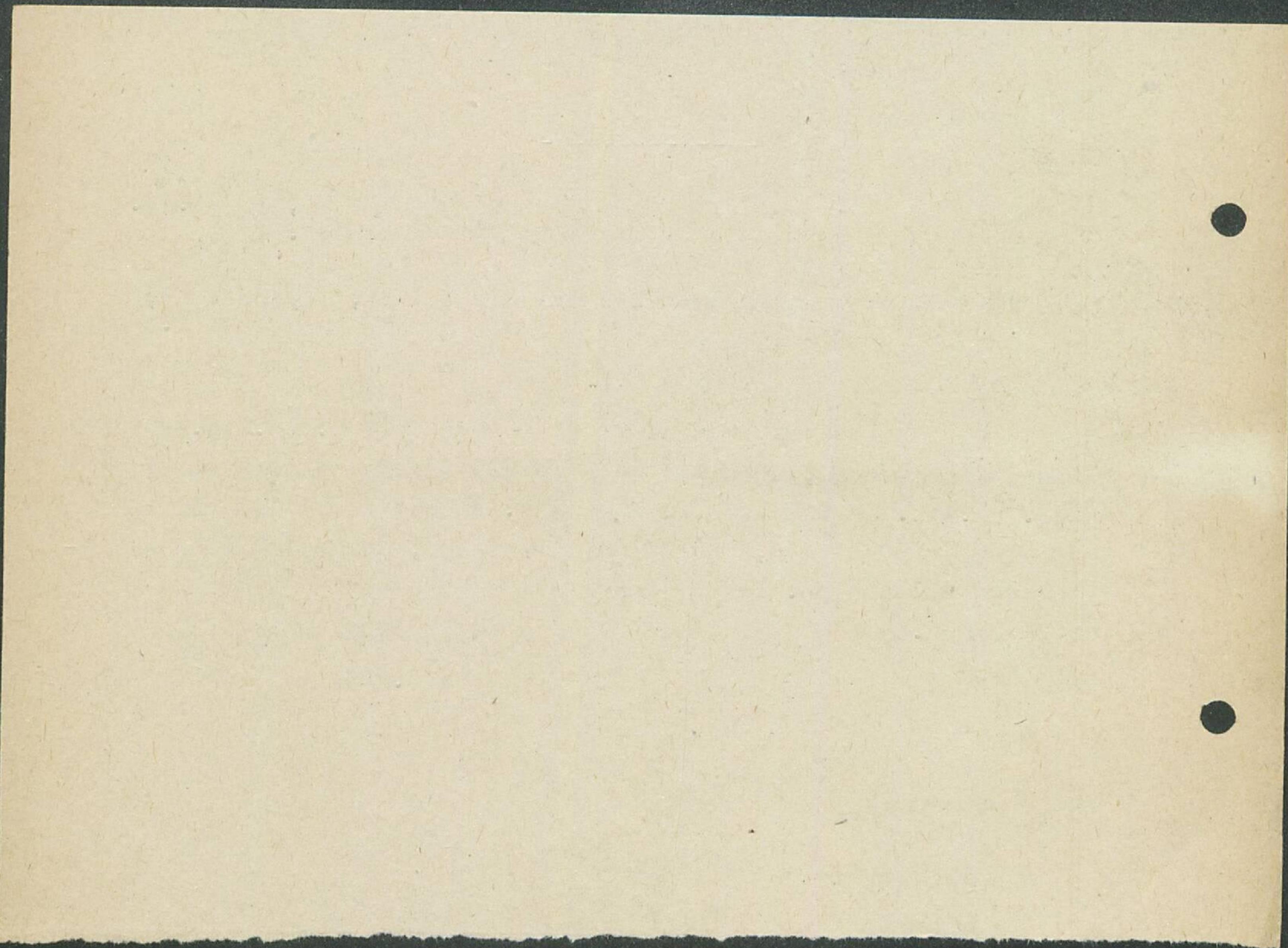
Leipzig W 31, den 5.11.1945
Brockhausstr. 2

Herrn Rechtsanwalt und Notar Günther W i l d e , Berlin W 15,
Fasanenstr. 72

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Ich empfing heute Ihre Zuschrift vom 30.vor.Mts. und teile Ihnen ergebenst mit, dass ich an Herrn Hartmann nach Schloss Seehof am 26.vor.Mts. sofort geschrieben habe. Eine Antwort ist bis heute noch nicht eingegangen, sobald diese erfolgt, werde ich Ihnen Nachricht zugehen lassen. Im übrigen stehe ich Ihnen in dieser Sache gern zur Verfügung.

Hochachtungsvoll
gez. Zorn



Abschrift

Abschrift

Hans Zorn

Leipzig W 71, den 5.11.1945
Brockhausstr. 2

Herrn Rechtsanwalt und Notar Günther W i l d e , Berlin W 15
Fasanenstr. 72

Ssehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Ich empfing heute Ihre Zuschrift vom 30.vor.Mts. und teile Ihnen ergebenst mit, dass ich an Herrn Hartmann nach Schloss Seehof am 26.vor.Mts.sofort geschrieben habe. Eine Antwort ist bis heute noch nicht eingegangen, sobald diese erfolgt,werde ich Ihnen Nachricht zugehen lassen. Im übrigen stehe ich Ihnen in dieser Sache gern zur Verfügung.

Hochachtungsvoll
gez.Zorn

ANSWER

Information

FIG. 8. 853

Abschrift

Abschrift

Hans Zorn

Leipzig W 31, den 5.11.1945
Brockhausstr. 2

Herrn Rechtsanwalt und Notar Günther W i l d e , Berlin W 15
Fasanenstr. 72

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Ich empfing heute Ihre Zuschrift vom 30.vor.Mts. und teile Ihnen ergebenst mit, dass ich an Herrn Hartmann nach Schloss Seehof am 26.vor.Mts.sofort geschrieben habe. Eine Antwort ist bis heute noch nicht eingegangen, sobald diese erfolgt, werde ich Ihnen Nachricht zugehen lassen. Im übrigen stehe ich Ihnen in dieser Sache gern zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

gez.Zorn

1941-1942

Berlin W.15, den 30. Oktober 1945.
Fasanenstr. 72

In der Testamentssache
Hermine Hartmann
- 18 IV 773/41 -

zeige ich an, dass die Erblasserin, Frau Hermine Hartmann, geborene Strommer aus Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 34, am 6. April 1945 in Wien verstorben ist. Zum Nachweis des Todes füge ich eine eidesstattliche Versicherung des Sohnes Fritz Wilhelm Hartmann zur Zeit in Schloss Seehof b/Bamberg, bei die in Gegenwart von Rechtsanwalt Dr. Philipp Möhring aufgenommen worden ist. Angesichts der Unmöglichkeit, jetzt und für absehbare Zeit aus Wien ein Sterbeurkunde zu beschaffen, bitte ich, unter Würdigung der Zeitverhältnisse, diese eidesstattliche Versicherung als ausreichenden Todesnachweis anzusehen.

Ich füge ferner eine notariell beglaubigte Abschrift des Hinterlegungsscheines des Amtsgerichts Charlottenburg vom 11. September 1941 bei und beantrage namens des Sohnes Fritz Wilhelm Hartmann

das am 11. September 1941 beim Amtsgericht Charlottenburg zu Nr. 27880 des Verwahrungsbuches hinterlegte Testament von der Ausweichstelle des Amtsgerichts zurückfordern und sodann Termin zur Eröffnung des Testaments anzuberaumen.

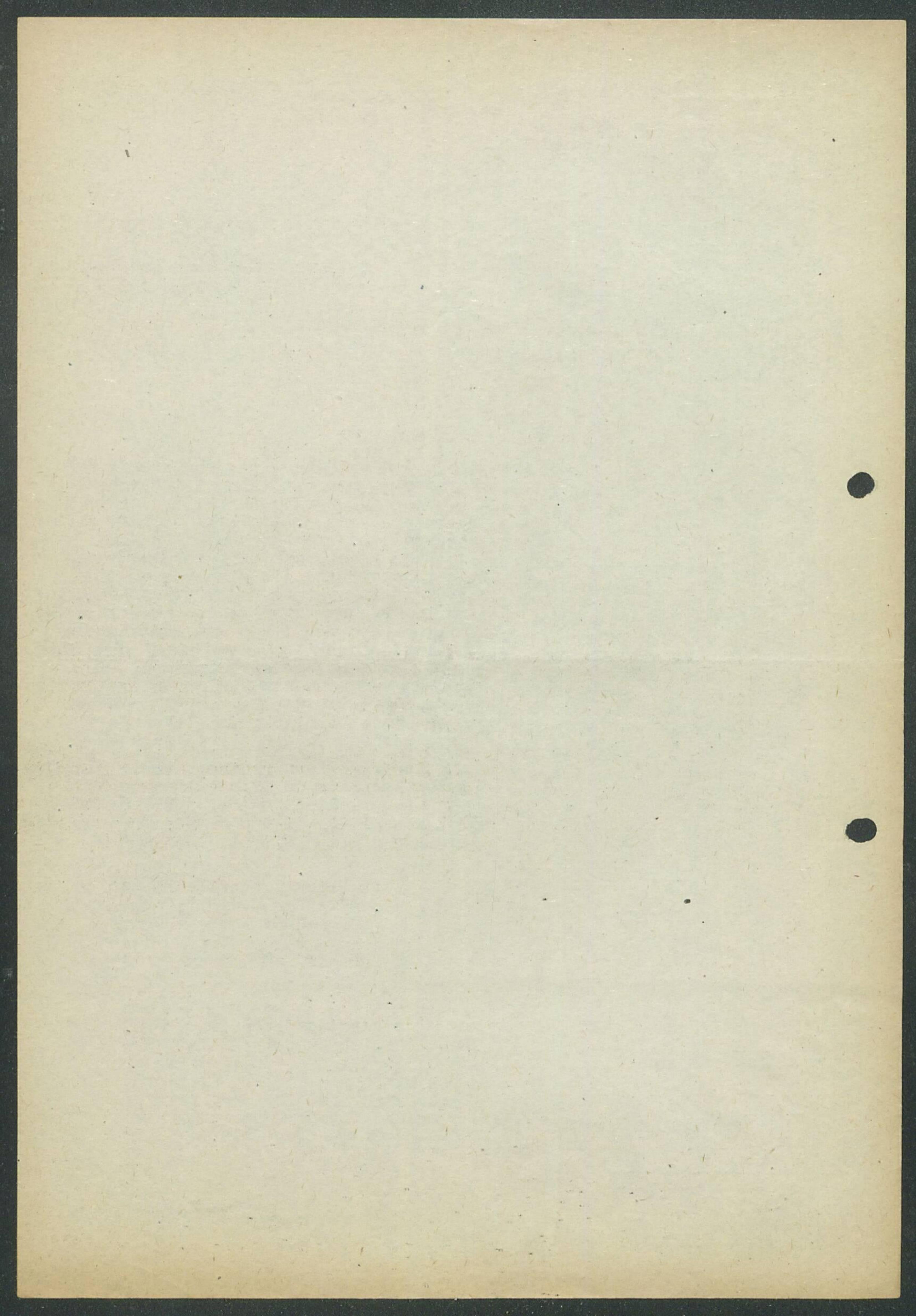
Ich bin inzwischen noch bemüht, festzustellen, ob ausser dem Sohn Fritz Wilhelm Hartmann weitere gesetzlich Erben vorhanden sind. Der Ehegatte der Erblasserin und Vater des Antragstellers ist schon seit längerem verstorben. Die Erblasserin war Vorerbin.

An das
Amtsgericht Charlottenburg

Bln.-Charlottenburg

Amtsgerichtsplatz

Notar.



den 30. Oktober 1945

Herrn

Rechtsanwalt Helmuth Jochmann

B e r l i n W. I 5

Kurfürstendamm 202

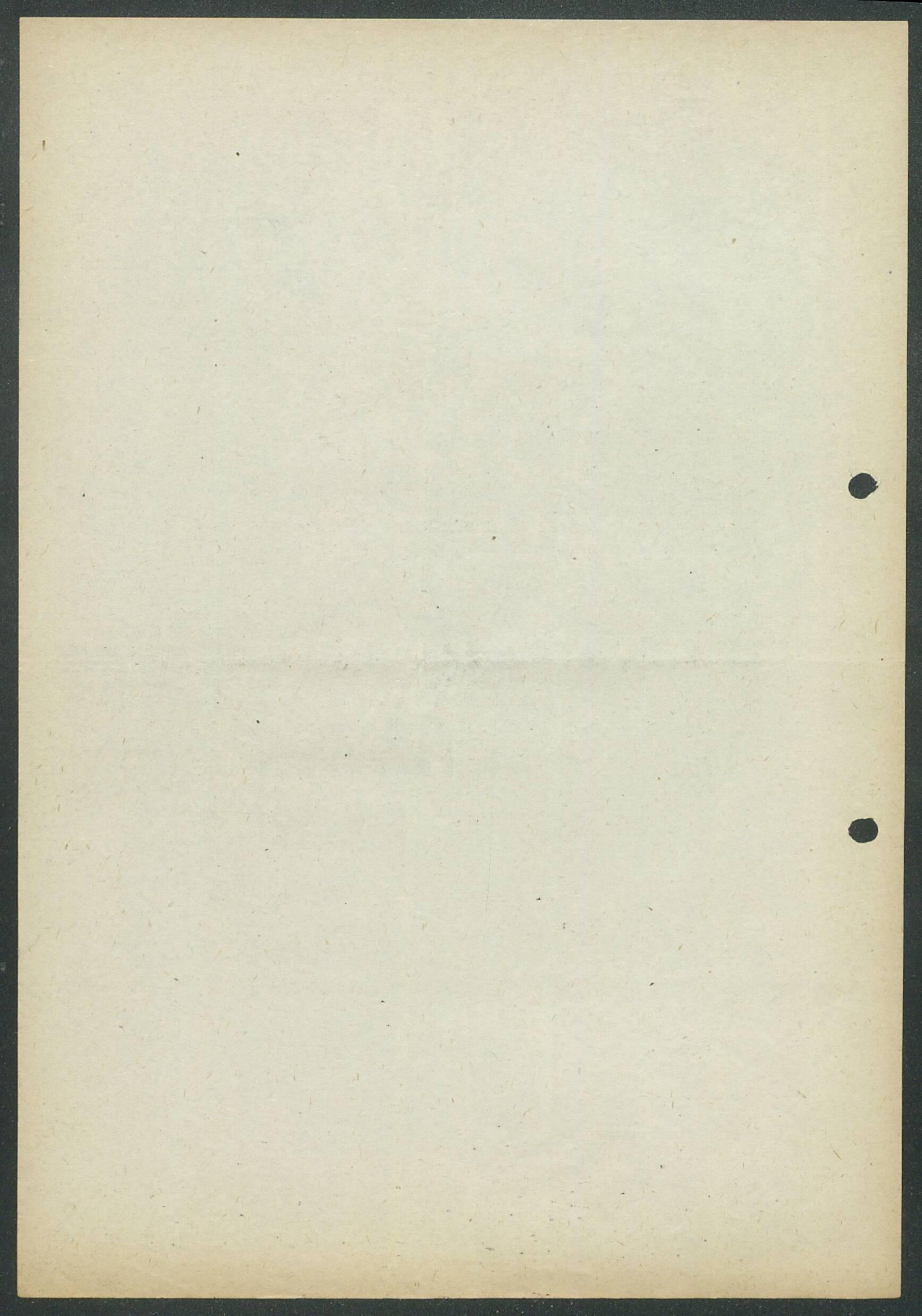
Sehr geehrter Herr Kollege!

Herr Fritz Wilhelm Hartmann, der zur Zeit in Schloss Seehof bei Bamberg sich befindet, hat aus Wien die Nachricht bekommen, dass seine Mutter, Frau Hermine Hartmann geb. Stromer, dort am 6. April 1945 verstorben ist. Ich füge Abschrift seiner eidesstattlichen Versicherung vom 1. Oktober d.Js. bei, indem ich versichere, dass das Original, das von Herrn Dr. Möhring in Bamberg aufgenommen worden ist, mir vorliegt. Herr Hartmann benötigt jetzt dringend eine beglaubigte Abschrift des Testaments seines Vaters, des Hofrats Wilhelm Hartmann, das vor dem Notar Justizrat Henningson errichtet worden ist. Er schreibt uns, dass in Ihrem Büro, Herr Kollege, sich eine Testamentsakte befindet, innder eine beglaubigte Abschrift jenes Testaments enthalten sein müsse. Außerdem bittet er um Abschrift des Testaments seiner Mutter, Hermine Hartmann, von dem sich auch bei Ihnen eine Abschrift befinden soll.

Ich wäre Ihnen dankbar, Herr Kollege, wenn Sie so freundlich wären, die betr. Urkunde herauszuchen und Abschriften fertigen zu lassen. Für etwa entstehende Unkosten kommen wir selbstverständlich auf. Die Sache ist insofern etwas eilig, als der Bote, der uns die Briefe aus Bamberg brachte, in etwa einer Woche wieder zurückgeht und dann die gewünschten Urkunden mitnehmen soll.

In kollegialer Hochachtung!

Rechtsanwalt.



den 30. Oktober 1945.

Fasanenstr. 72

Herrn

Direktor Hans Zorn

Leipzig

Brockhausstr. 2 b/Mann

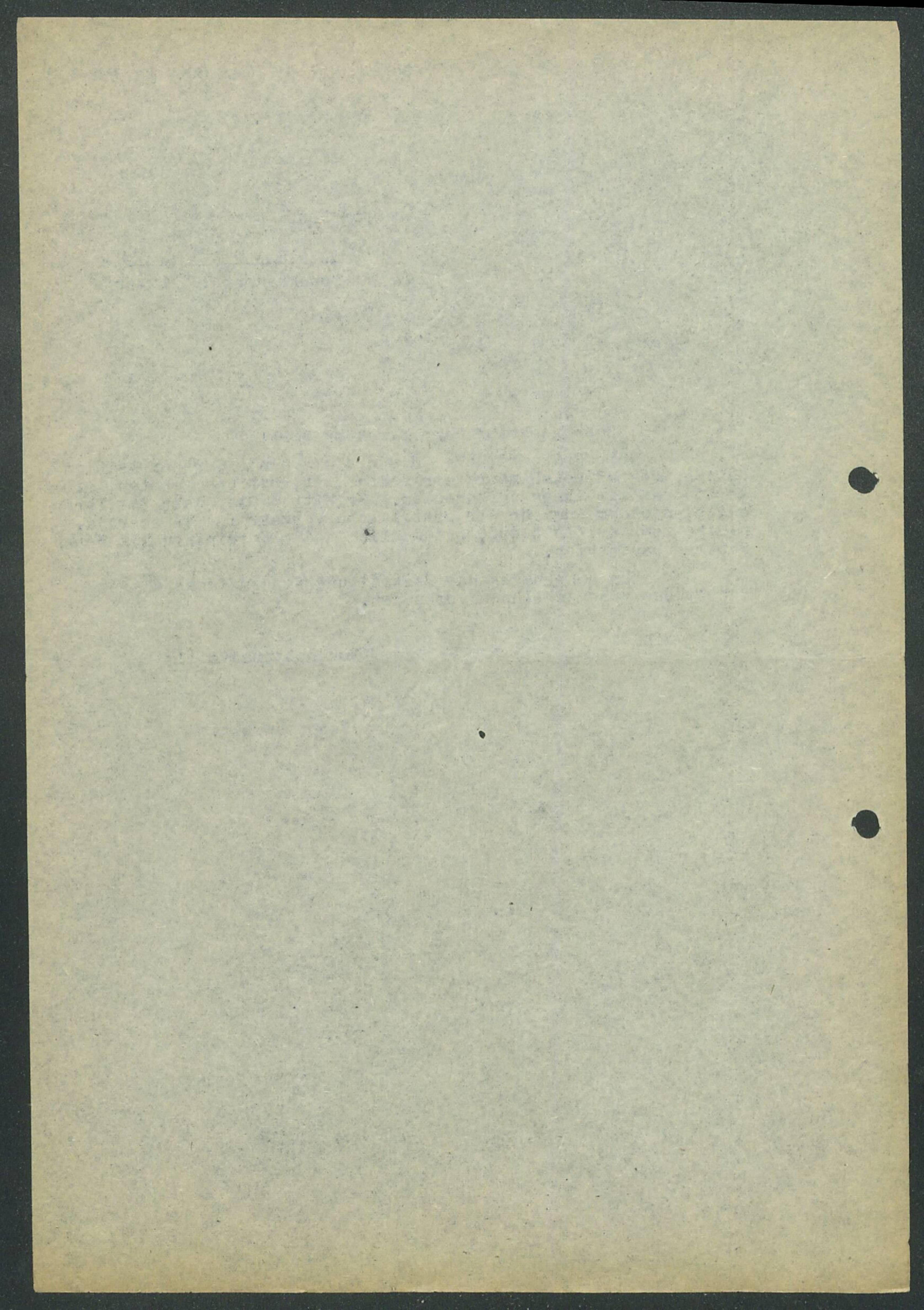
Sehr geehrter Herr Direktor Zorn!

Herr Fritz Wilhelm Hartmann, der zur Zeit in Schloss Seehof bei Bamberg erreichbar ist, hat uns gebeten, die Verbindung mit Ihnen aufzunehmen. Er bittet Sie, dass Sie Ihrerseits, nachdem nunmehr der postalische Verkehr in die amerikanische Zone eröffnet ist, baldmöglichst die Verbindung mit Herrn Hartmann aufnehmen.

Für eine umgehende Bestätigung des Empfangs dieses Schreibens wäre ich Ihnen verbunden.

Hochachtungsvoll!

Rechtsanwalt.



den 30. Oktober 1945.

Fasanenstr. 72

Herrn

Justizrat Dr. D i x

Berlin - Grunewald

Perkaerstr. 30

Sehr verehrter Herr Justizrat!

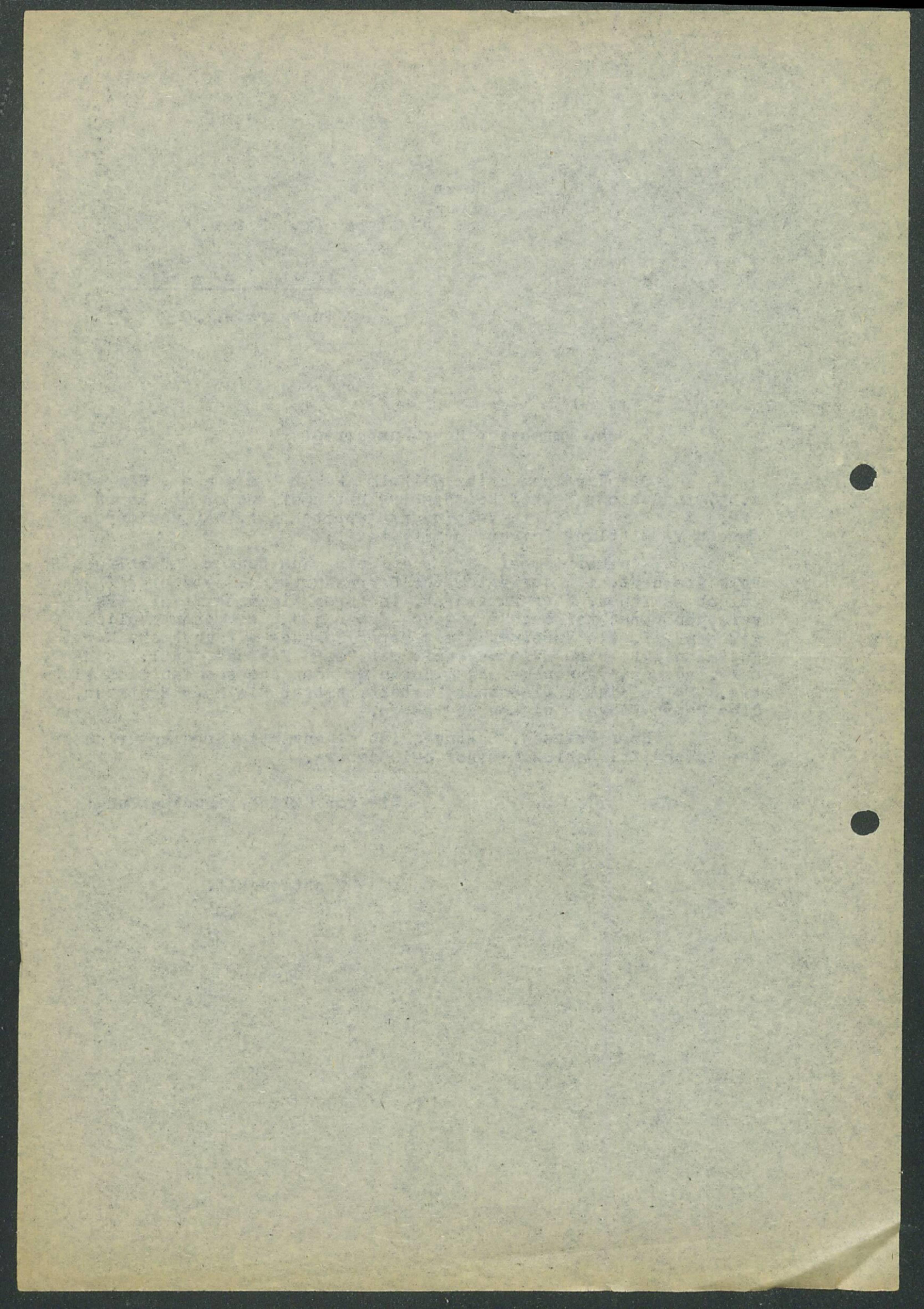
Der Kaufmann Fritz Wilhelm Hartmann, der sich z.Zt. in Schloss Seehof bei Bamberg befindet, wo er mit Herrn Dr. Möhring in Verbindung getreten ist, hat uns durch dessen Vermittlung folgendes mitgeteilt:

Ein Herr Josef Forgacs aus London - Wimbledon 2 Peak Crescent, ist der Vater des Herrn Hartmann. Letzterer fragt an, ob es Ihnen, Herr Justizrat, in Ihrer Eigenschaft als Feindvermögensverwalter des Vermögens Forgacs schon möglich gewesen sei, die Verbindung mit Herrn Forgacs aufzunehmen. Herrn Hartmann wäre eine Zusammenkunft mit Herrn Forgacs, evtl. in Hamburg, aus dringenden geschäftlichen Gründen ausserordentlich wichtig. Falls eine Möglichkeit besteht, bittet Sie Herr Hartmann, dies Herrn Forgacs wissen zu lassen.

Herr Fritz W. Hartmann ist gegenwärtig erreichbar unter der Anschrift: Schloss Seehof bei Bamberg.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwalt.



Herrn Rechtsanwalt

Dr. Philipp Möhring

Bamberg

Stephansberg 3

Betr.: Fritz W. Hartmann Nachlass.

Sehr geehrter Herr Möhring!

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihres Briefes vom 2. Oktober d.J. und des Schreibens des Herrn Hartmann vom 1. Oktober d.J., nebst Anlagen. Wir sind gern bereit, uns der Sache anzunehmen und haben zunächst dem Amtsgericht Charlottenburg den abschriftlich beigefügten Antrag auf Testamentseröffnung zugeleitet, den wir durch persönliche Rücksprache beim Nachlassrichter unterstützen werden, da möglicherweise wegen des Todesnachweises Schwierigkeiten entstehen können. Da sämtliche Testamente des Amtsgerichts Charlottenburg nach Lübben verlagert sind, wird in jedem Fall ein gewisser Zeitraum vergehen, ehe die formelle Testamentseröffnung durchgeführt werden kann. Wir werden daher die gewünschten Testamentsabschriften bezüglich des Testaments Wilhelm Hartmann und des Testaments Hermine Hartmann vorläufig nur durch Inanspruchnahme des Büros Jochmann beschaffen können. An dieses haben wir, wie aus der Anlage ersichtlich, geschrieben. Der Unterzeichnete wird versuchen, mit dem Kollegen Jochmann persönlich zu sprechen.

Wir haben ferner wunschgemäß an Justizrat Dr. Dix und Direktor Hans Zorn, wie aus den Anlagen ersichtlich, geschrieben.

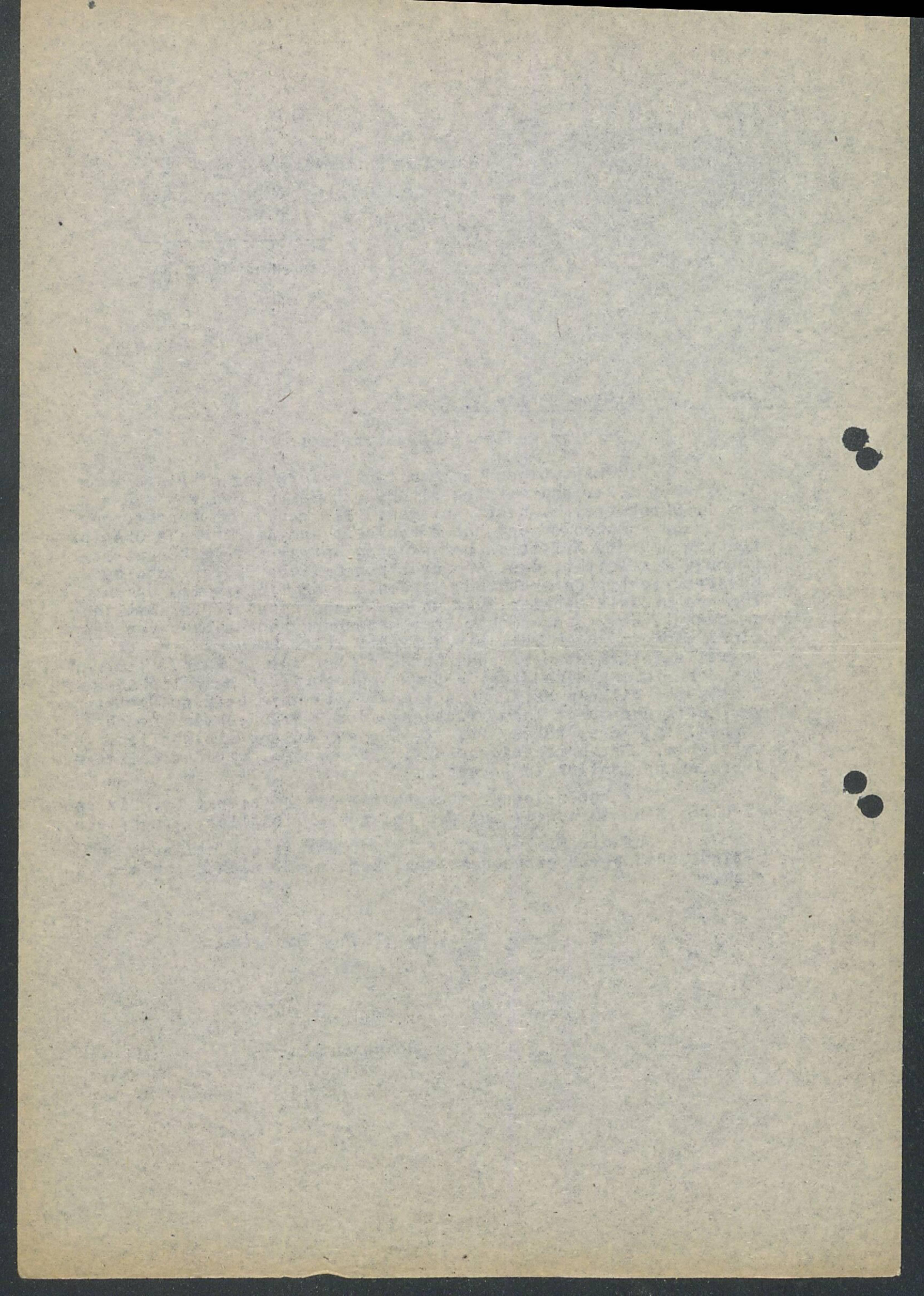
Auf die Frage, was bezüglich der im sowjetischen Sektor befindlichen Werke geschehen kann, kommen wir noch gesondert zurück.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

Gez. Wilde

Rechtsanwalt.



Abschrift

Berlin W 15, den 30. Oktober 1945
Fasanenstr. 72

In der Testamentssache

Hermine Hartmann

- 18 IV 773/41 -

zeige ich an, dass die Erblasserin, Frau Hermine Hartmann, geb. Strommer aus Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 34, am 6. April 1945 in Wien verstorben ist. Zum Nachweis des Todes füge ich eine eidesstattliche Versicherung des Sohnes Fritz Wilhelm Hartmann, zur Zeit Schloss Seehof b. Bamberg, bei, die in Gegenwart von Rechtsanwalt Dr. Philipp Möhring aufgenommen worden ist. Angesichts der Unmöglichkeit, jetzt und für absehbare Zeit aus Wien eine Sterbeurkunde zu beschaffen, bitte ich, unter Würdigung der Zeitverhältnisse, diese eidesstattliche Versicherung als ausreichenden Todesnachweis anzusehen.

Ich füge ferner eine notariell beglaubigte Abschrift des Hinterlegungsscheines des Amtsgerichts Charlottenburg vom 11. Sept. 1941 bei und beantrage namens des Sohnes Fritz Wilhelm Hartmann,

das am 11. September 1941 beim Amtsgericht Charlottenburg zu Nr. 27880 des Verwahrungsbuches hinterlegte Testament von der Ausweichstelle des Amtsgerichts zurückzufordern und sodann Termin zur Eröffnung des Testaments anzuberaumen.

Ich bin inzwischen noch bemüht, festzustellen, ob ausser dem Sohn Fritz Wilhelm Hartmann weitere gesetzliche Erben vorhanden sind. Der Ehegatte der Erblasserin und Vater des Antragstellers ist schon seit längerem verstorben. Die Erblasserin war Vorerbin.

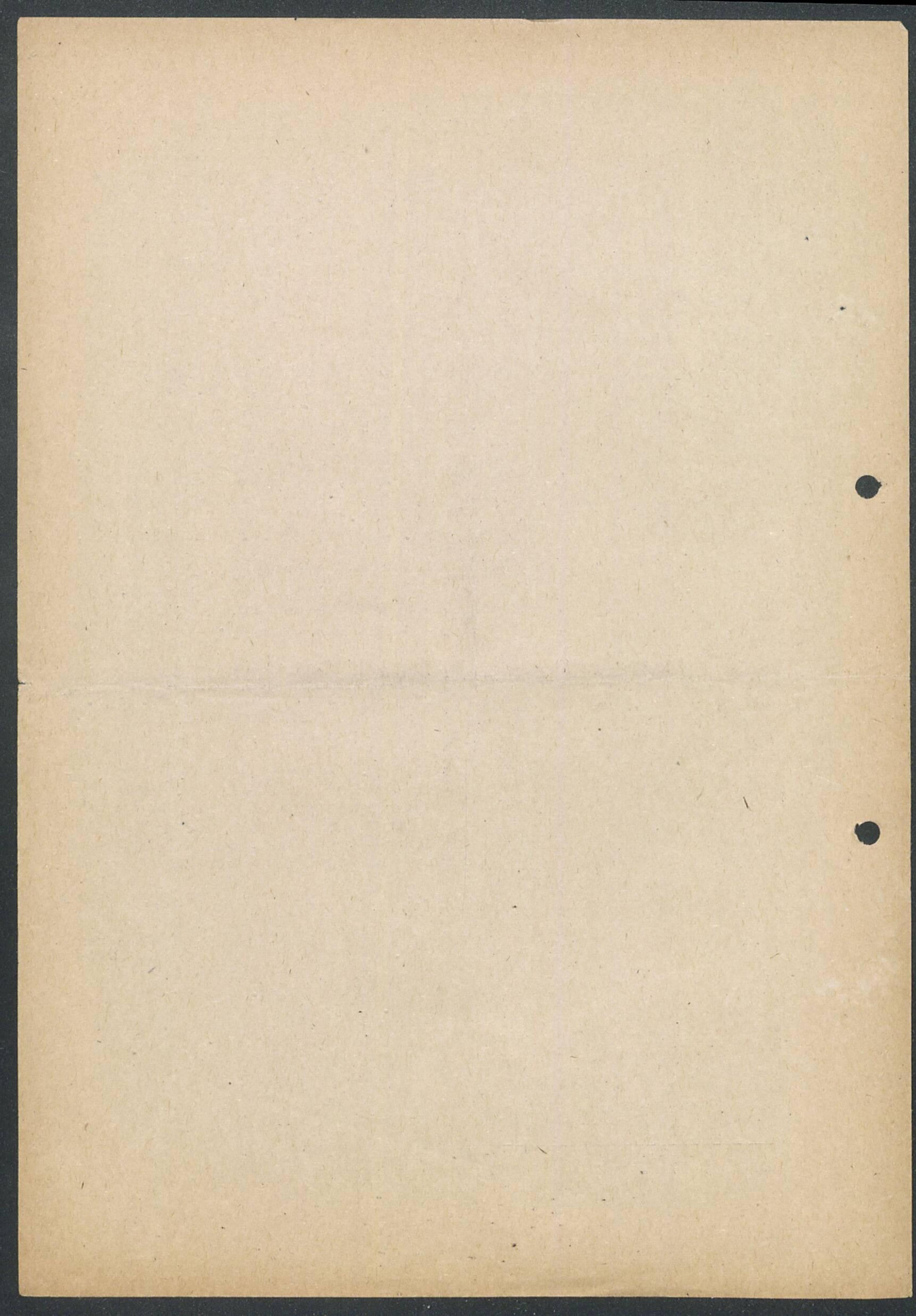
gez. Wilde

An das
Amtsgericht Charlottenburg

Notar

Berlin-Charlottenburg

Amtsgerichtsplatz



Betr.: Nachlassangelegenheit Hartmann.

Auszug aus einem Brief des Herrn Hartmann
vom 31.12.1945

"Ich bin im Besitze Ihres Schreibens vom 19.12.45, in welchem Sie zu manchen Punkten des Testaments meines Vaters Stellung nehmen. Ich bemerke hierzu:

Die Ziffer 3 des Testaments meines Vaters besagt, dass nur falls ich ohne Hinterlassung einer Ehefrau oder ehelicher Nachkommen sterbe, meine Vettern und Cousins zu gleichen Teilen als Nacherben nach mir eingesetzt sind. Diese Nacherbschaft ist doch durch meine im Jahre 1936 geschlossene Ehe hinfällig geworden, sodass ich durch diese Nacherbschaft nicht mehr beschränkt bin. Dies ist auch die Auslegung meiner Vettern und Cousins. Ich werde Herrn Dr. Wilde beglaubigte Abschrift meiner Heiratsurkunde einsenden, sodass dieser Punkt bei der Erteilung des Erbscheins wohl keine Schwierigkeiten mehr bereiten könnte. Den Hinterlegungsschein und das Testament meiner Mutter, in welchem ich auch als alleiniger Erbe eingesetzt bin, hatte Dr. Wilde bereits von mir eingeschickt bekommen. Eine eidesstattliche Erklärung, dass mir von einem weiteren Testament nichts bekannt ist, habe ich verfasst und werde dies morgen vor dem Notar unterzeichnen und weiterleiten lassen.

Zu Ihrer Orientierung teile ich Ihnen mit, dass die Konten, über die ich nunmehr verfügen muss auf Grund des 1926 erteilten Erbscheins bei allen Banken, auch in Berlin, alle auf den Namen meiner Mutter Hermine Hartmann lauten.

b.w.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

Der in Ihrem Büro befindlichen Abschrift des Testaments meines Vaters ist auch ein Eröffnungsprotokoll angeheftet, aus dem ersichtlich ist, dass das Testament ordnungsgemäss eröffnet und allen Beteiligten zur Kenntnis gebracht wurde."

3. Januar 1946

Dr. H./De.

Herrn

Fritz W. Hartmann
Memmelsdorf b. Bamberg
Filzgasse 11

Betr.: Nachlassangelegenheit

Sehr geehrter Herr Hartmann!

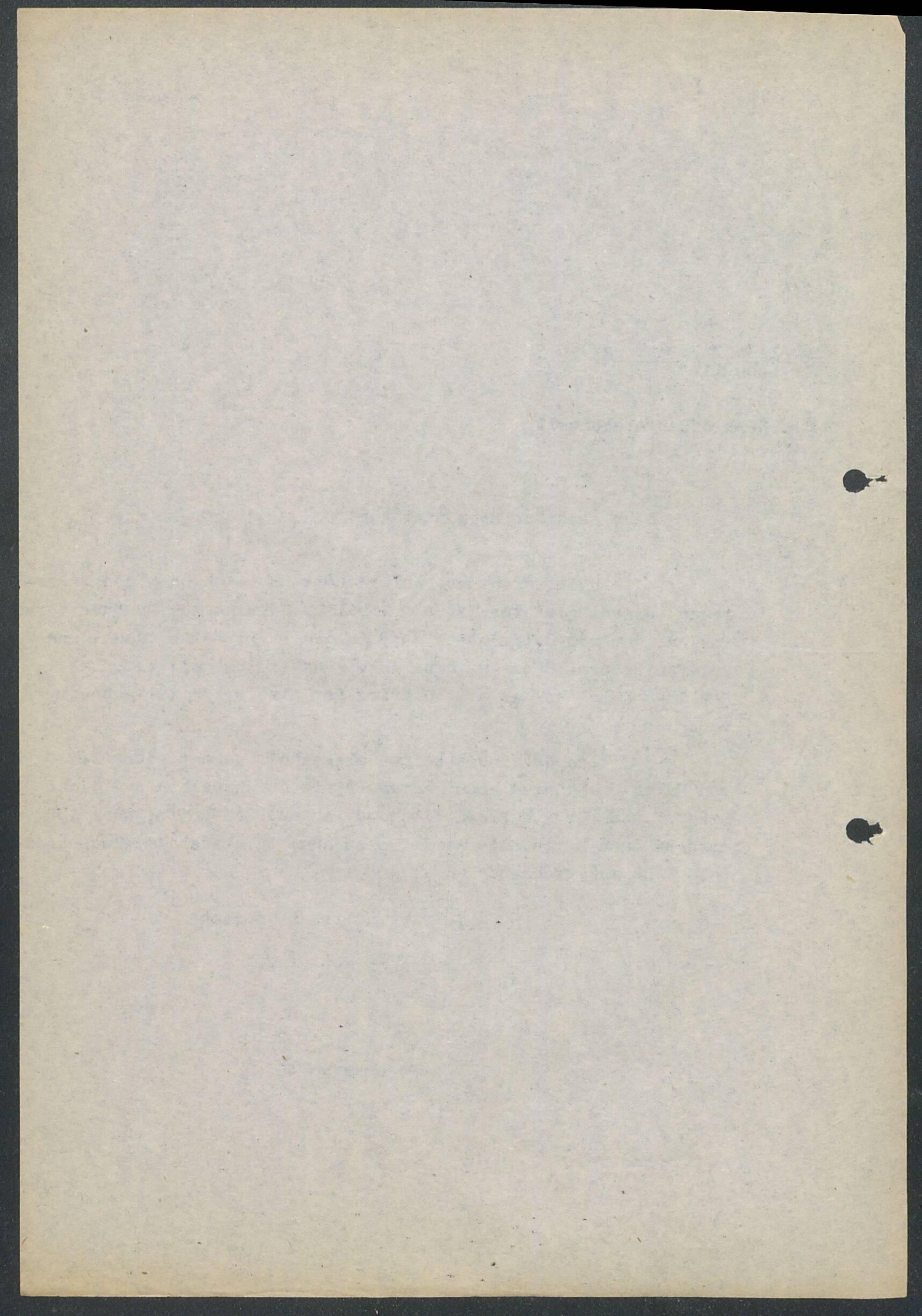
In der Nachlassangelegenheit habe ich nach den Feiertagen einen Brief von Herrn Dr. Philipp Möhring aus Hamburg vorgefunden, der vom 8.12. datiert und in dem er mir eine Anzahl von Briefen seines Büros in Ihrer Angelegenheit übermittelt. Das Berliner Büro von Herrn Dr. Möhring ist also schon tätig geworden.

Ich habe noch keine Gelegenheit gehabt, die mir von Herrn Dr. Möhring übersandten Briefe durchzusehen und diese Briefe auch für Sie abschreiben zu lassen. Ich hoffe, dass ich morgen dazu komme. Sie werden also auch in dieser Angelegenheit bald Näheres erfahren.

Mit verbindlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

Rechtsanwalt



Es ist nun sehr wichtig, um meinen Vermögensteil, der auf den Namen meiner verstorbenen Mutter lautet, freizubekommen, und den Erbschein zu erlangen. Aus meiner in Ihrem Büro liegenden Verlassenschaftsakte werden Sie ersehen haben, dass ich alle Unterlagen Herrn Dr.Wilde im Büro Dr.Möhring, Berlin, Fasanenstr.72, eingesandt habe und ihn bat, alles Notwendige zu unternehmen. Leider habe ich von Dr.Wilde noch immer keinerlei Nachricht erhalten können. Nicht einmal eine Bestätigung über den Eingang meiner Unterlagen. Während meines letzten Heidelberger Aufenthalts besuchte mich hier in Memmelsdorf Herr Dr.Helmut Jochmann, der Partner des verstorbenen Dr.Hermann Fischer, der seit Jahren den Komplex Hartmann genau kennt und auch das Testament meiner Mutter gefertigt hat. Er wohnt zur Zeit in Frankenau Nr.192, bei Ruhwedel, Bezirk Kassel (16). Da er, wie er mir schrieb, demnächst nach Berlin gehen will, habe ich ihn jetzt schriftlich gebeten, bei Dr.Wilde vorzusprechen und bei Erlangung des Erbscheins mitzuwirken. Sollten Sie irgend etwas dazu zu bemerken haben, bitte schreiben Sie ihm direkt.

Werte im russ.besetzten Gebiet.

Von Herrn Hans Zorn, meinem ehemaligen Steuerberater und Buchhalter fand ich ein Schreiben vor, mit welchem er mir einen Befehl der Sowjetbehörden beilegte, aus welchem hervorgeht, dass alle Vermögenswerte verschiedener Kategorien beschlagnahmt sind. Darunter fallen ausser Nazifunktionären etc.etc. auch unter Ziffer

"e) den Regierungen und Staatsangehörigen (physische und juristische Personen) der auf Seiten Deutschlands am Kriege beteiligten Länder; -"

demnach verfallen also die Vermögenswerte meiner Mutter und meine der Beschlagnahme als ungarischer Staatsangehörigerbürger. Herr Zorn hat an unsere Banken, Dresdner Bank, Berliner Handelsgesellschaft und Deutsche Bank, die in Abschrift beigelegten Erklärungen gesandt. Ich glaube, diese Erklärungen werden nicht genügen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich überlegen würden

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

ob wir nicht eine Erklärung abgeben könnten, die meinen beson-
ders gelagerten Fall beleuchtet, unter Berücksichtigung der γ
Zwangsverkäufe von meiner Mutter und mir, meiner Naziverfol-
gung, meiner Ausweisung etc. und zwar nicht nur den Banken ge-
genüber, sondern auch den Sowjetbehörden. Dieser Sowjetbefehl
ist mir nicht ganz erklärlich, da man im Allgemeinen davon
spricht, dass im russischen Gebiet alle Depots und Konten ein-
gefroren sind.

zu den Akten Nachlassangelegenheit

Abschrift

Hans Zorn

(10) Leipzig W 31, den 10. November 1945
Brockhausstr. 2

An die
Dresdner Bank, Stadtzentrale

Berlin W 8
Behrenstrasse

Betr.: Frau Hermine Hartmann
Befehl der Sowjetischen Militär-
verwaltung Nr. 124 v. 30.10.45

Für den Fall, dass Sie auf Grund der Bestimmung des Befehls unter 1 e) über das bei Ihnen befindliche Vermögen (Guthaben und Effekten) der Frau Hermine Hartmann eine schriftliche Erklärung abzugeben verpflichtet sein sollten, bitte ich zu berücksichtigen bzw. zu vermerken, dass es sich hier um das Vermögen des 1926 verstorbenen Volljuden Hofrat Wilhelm Hartmann Berlin handelt, das er seiner Ehefrau hinterlassen hat und von dem ich annehme, dass es deshalb der Beschlagnahme nicht unterliegt. Im Hinblick auf die Voraussetzung unter 3 des Befehls: "in deren Nutzung sich dasselbe befindet" bin ich der Auffassung, dass es in diesem Fall einer schriftlichen Erklärung überhaupt nicht bedarf, auch nicht von Frau Hartmann.

Sollten Ihnen von meinem Mitbevollmächtigten, Herrn Fritz Hartmann, Schloss Seehof bei Bamberg, direkt oder in seinem Auftrage von anderer Seite andere diesbezügliche Informationen zugegangen sein, so gelten diese, da ich bis heute noch keine vollwertige Verbindung mit ihm aufnehmen konnte.

Ich bitte um Bestätigung bzw. um Mitteilung Ihrer Auffassung.

Hochachtungsvoll

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

Abschrift

Hans Zorn

(lo) Leipzig W 31, den 10. November 1945
Brockhausstr.?

An die

Dresdner Bank Stadtzentrale

B e r l i n W 8

Behrenstrasse

Betr.: Fritz W. Hartmann

Befehl der Sowjetischen Militärver-
waltung Nr. 124 vom 30.10.1945

Für den Fall, dass Sie auf Grund der Bestimmung des Befehls unter 1 e) über das bei Ihnen befindliche, von seinem Vater, dem Volljuden Hofrat Wilhelm Hartmann, Berlin ererbte Vermögen (Guthaben, Effekten und Tresorinhalt) des Herrn Hartmann, eine schriftliche Erklärung abzugeben verpflichtet sein sollten, bitte ich zu berücksichtigen bzw. zu vermerken, dass Herr Fritz Hartmann Halbjude ist. Ich nehme an, dass aus diesem Grunde sein Vermögen der Beschlagnahme nicht unterliegt. Ich verweise noch auf die Voraussetzung unter 3 des Befehls "in deren Nutzung sich dasselbe befindet" und bin der Auffassung, dass es in diesem Falle einer schriftlichen Erklärung überhaupt nicht bedarf, auch nicht von Herrn Hartmann.

Sollten Ihnen von Herrn Fritz Hartmann, Schloss Seehof bei Bamberg, direkt oder in seinem Auftrage von anderer Seite andere diesbezügliche Informationen zugegangen sein, so gelten diese, da ich bis heute noch keine vollwertige Verbindung mit ihm aufnehmen konnte.

Ich bitte um Bestätigung bzw. um Mitteilung Ihrer Auffassung.

Hochachtungsvoll

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

19. Dezember 1945

Prof. W.-/De.

Herrn

Fritz W. Hartmann

Memmelsdorf b. Bamberg

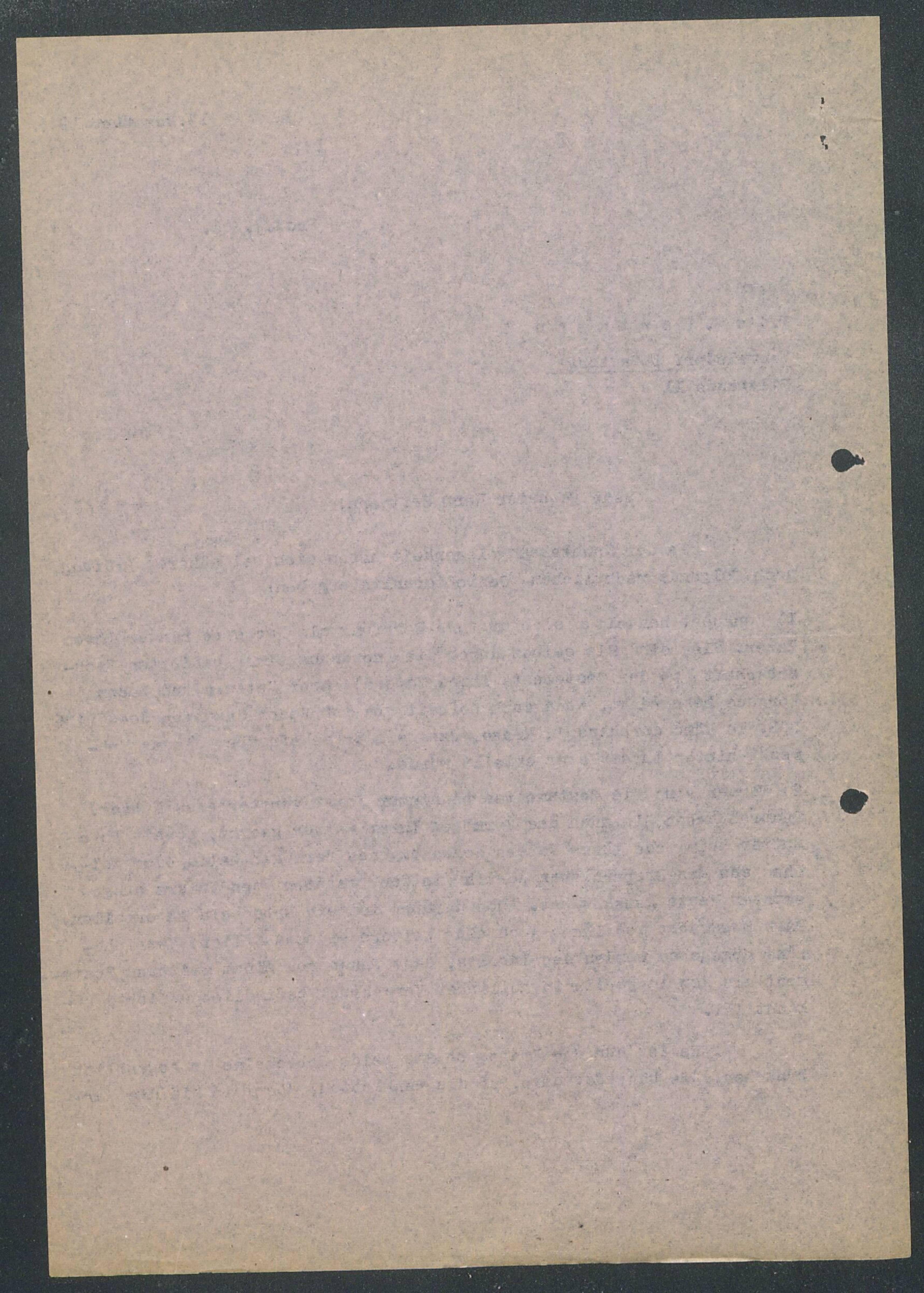
Filzgasse 11

Sehr geehrter Herr Hartmann!

In der Nachlassangelegenheit haben sich bei näherer Prüfung noch folgende rechtlichen Gesichtspunkte ergeben:

- 1) Zunächst handelt es sich um Ihre Berufung als Nacherbe hinter Ihrem Vater. Hier sind Sie selbst durch die Anordnung einer bedingten Nacherschaft (§3 des Testaments Ihres Vaters) Ihrer Vettern und Neffen Förgacs beschränkt, wenn auch befreit von den Beschränkungen des §2136 BGB. Es käme durchaus in Frage, dass ein Erbschein über dieses Erbrecht hinter Ihrem Vater erteilt würde.
- 2) Ferner sind Sie Testamentserbe hinter Ihrer verstorbenen Mutter. Dadurch haben Sie auch das Vermögen Ihrer Mutter geerbt, soweit Ihre Mutter beim Tode Ihres Vaters schon eigenes Vermögen hatte oder solches aus den Ersparnissen der ihr in dem Testament des Vaters ausgesetzten Rente gemacht hat. Auch darüber ist ein Erbschein zu erteilen. Dann muss aber von Ihnen noch eine weitere eidesstattliche Versicherung abgegeben werden des Inhalts, dass Ihnen von einem weiteren Testament als dem in Berlin in amtlicher Verwahrung befindlichen nichts bekannt ist.

Es ist nun die Frage, ob Sie beide Erbscheine im Augenblick brauchen. Das hängt davon ab, ob die Bankkonten, über die Sie die Ver-



fügung erlangen wollen, auf den Namen der Mutter stehen oder etwa auf den "Nachlass" des Wilhelm Hartmann geführt werden.

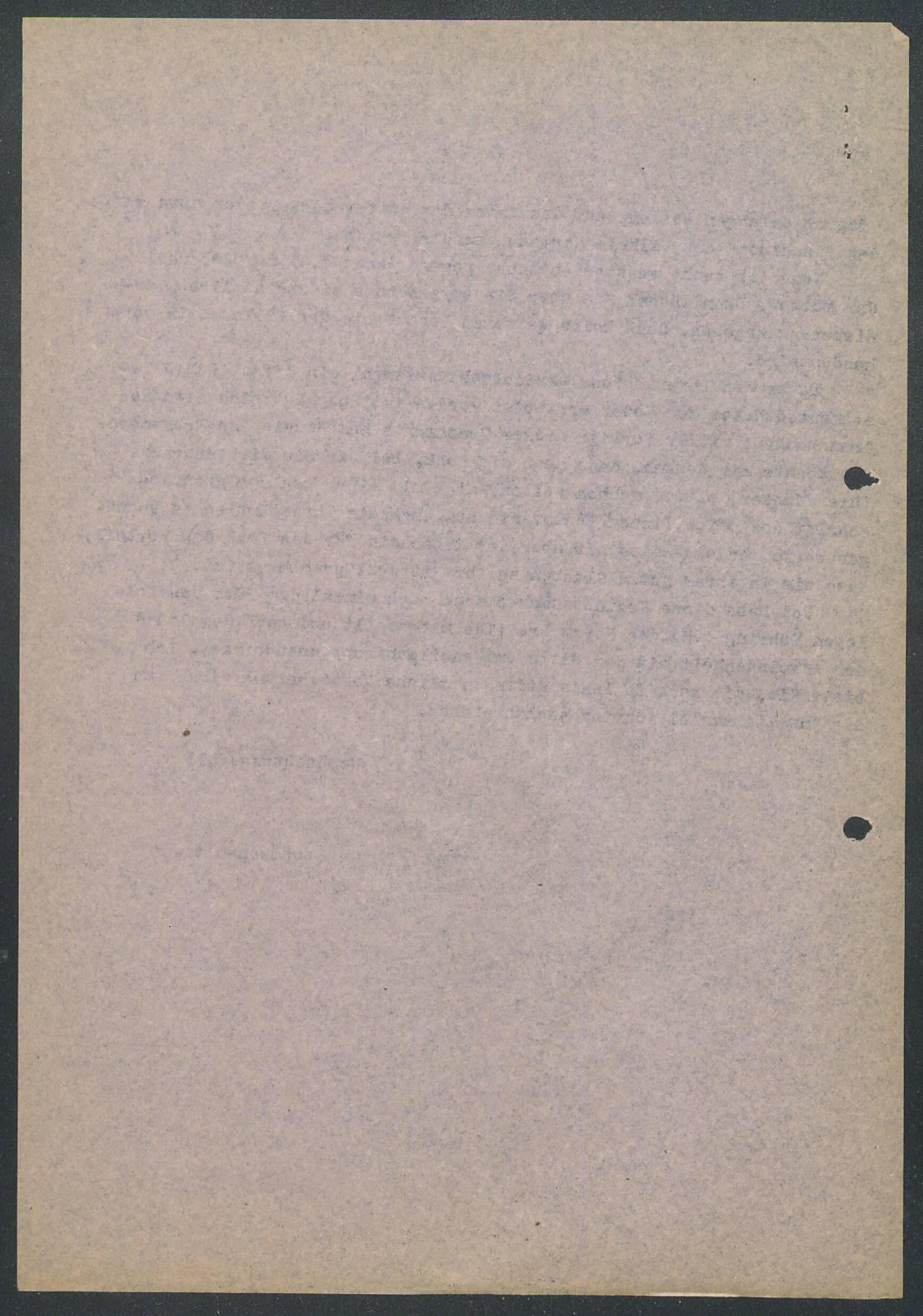
Wenn ich recht verstanden habe, genügt Ihnen z.Zt. der Erbschein der Mutter. Dann müssen Sie aber die vorerwähnte eidesstattliche Versicherung abgeben, dass keine weiteren Testamente der Erblasserin vorhanden sind.

Da das von Ihrer Mutter errichtete Testament ein öffentliches Testament, d.h. bei dem Notar errichtet worden ist, begnügt sich etwa das Grundbuchamt mit der Vorlage dieses Testaments zum Beweis des Erbrechts. Ich könnte mir denken, dass auch die Bank, bei der Sie die Ansprüche Ihrer Mutter geltend machen wollen, sich mit einer beglaubigten Abschrift des öffentlichen Testaments zum Nachweis Ihres Erbrechts begnügen würde. Andererseits hat aber der Erbschein für den Bank den Vorteil, dass sie in ihrem guten Glauben an Ihr Erbrecht geschützt ist.

Ich habe diese Gesichtspunkte auch noch einmal dem Büro des Kollegen Wöhring z.Hd. des Herrn Dr. Wilde mitgeteilt und nach dem Stand der Angelegenheit mit der Bitte um Beschleunigung nachgefragt. Ich bitte Sie, die noch fehlende eidesstattliche Versicherung direkt an die Anwaltskanzlei Wöhring nachzureichen.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt



19. Dezember 1945

Prof. W./De.

An die Kanzlei
des Herrn Rechtsanwalt Dr. Möhring
z. Hd. des Herrn Dr. W i l d e
B err l i n-Charlbg
Fasanenstr. 72

Sehr geehrter Herr Dr. Wilde!

In der Angelegenheit Erbschein für Fritz Hartmann haben sich bei näherer Prüfung noch folgende rechtlichen Gesichtspunkte ergeben:

- 1) Zunächst handelt es sich um die Berufung des Herrn Fritz Hartmann als Nacherbe hinter seinem Vater. Hier steht Herr Hartmann selbst durch die Anordnung einer bedingten Nacherbschaft (§ 3 des Testaments des Vaters) seiner Vettern und Basen Torgacy beschränkt, wenn auch befreit von den Beschränkungen des § 2136 BGB. Es käme durchaus in Frage, dass ein Erbschein über dieses Erbrecht des Herrn Hartmann hinter seinem Vater erteilt würde.
- 2) Ferner ist Herr Hartmann Testamentserbe hinter seiner verstorbenen Mutter. Dadurch hat er auch das Vermögen seiner Mutter geerbt, soweit die Mutter beim Tode des Vaters schon eigenes Vermögen hatte oder solches aus den Ersparnissen der ihr in dem Testament des Vaters ausgesetzten Rente gemacht hat. Auch darüber ist ein Erbschein zu erteilen. Dann muss aber von Herrn Hartmann noch eine weitere eidesstattliche Versicherung abgegeben werden des Inhalts, dass ihm von einem weiteren Testament als dem in Berlin in amtlicher Verwahrung befindlichen nichts bekannt ist.

Es ist nun die Frage, ob Herr Hartmann beide Erbscheine im

Augenblick braucht. Das hängt davon ab, ob die Bankkonten, die über er die Verfügung erlangen will, auf den Namen der Mutter stehen oder etwa auf den "Nachlass" des Wilhelm Hartmann geführt werden.

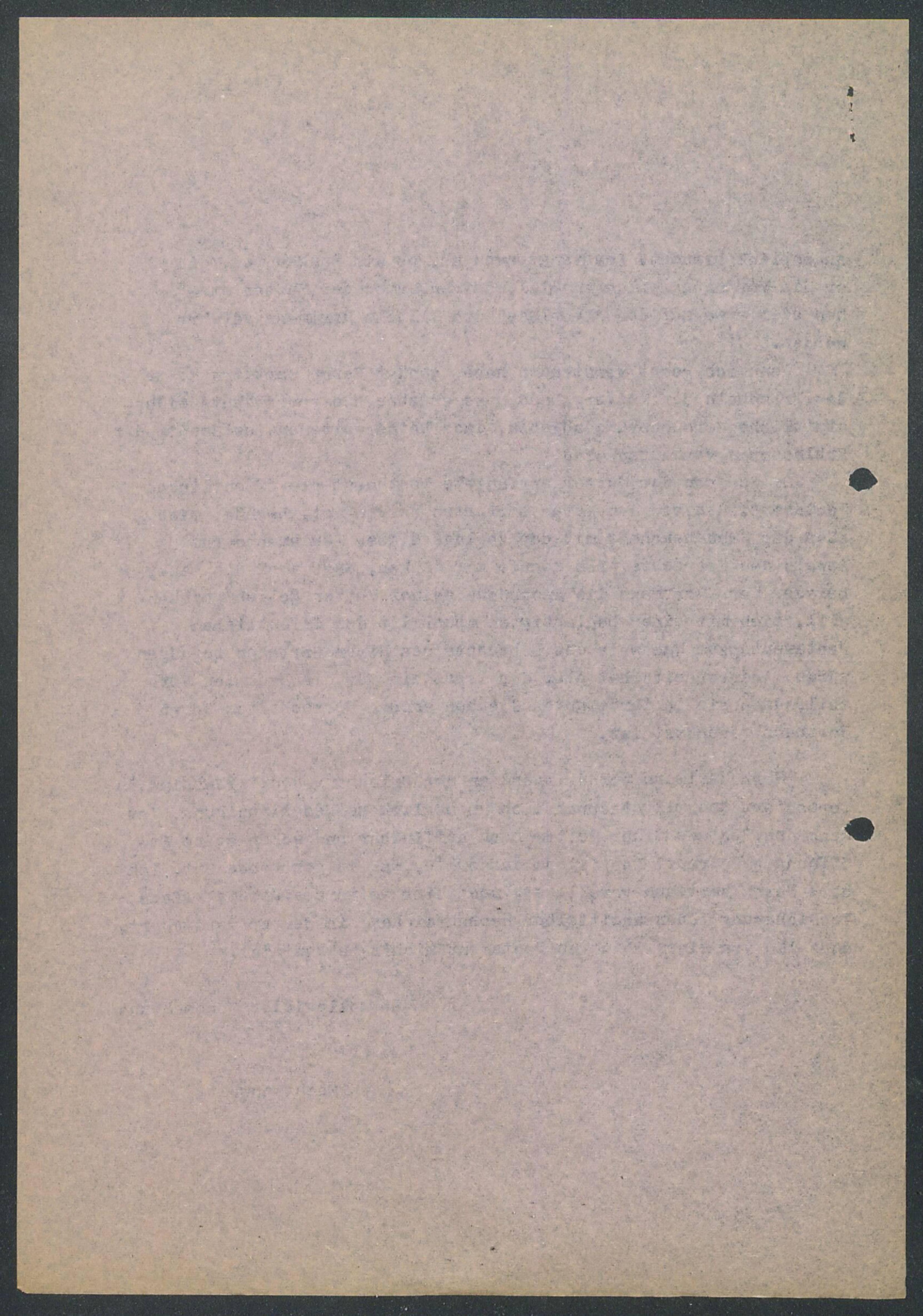
Wenn ich recht verstanden habe, genügt Herrn Hartmann z.zt. der Erbschein der Mutter. Dann muss er aber die vorerwähnte eidesstattliche Versicherung abgeben, dass keine weiteren Testamente der Erblasserin vorhanden sind.

Da das von der Mutter errichtete Testament ein öffentliches Testament, d.h. vor dem Notar errichtet worden ist, begnügt sich etwa das Grundbeurkundt mit der Vorlage dieses Testaments zum Beweis des Erbrechts. Ich könnte mir denken, dass auch die Bank, bei der Herr Hartmann die Ansprüche seiner Mutter geltend machen will, sich mit einer beglaubigten Abschrift des öffentlichen Testaments zum Nachweis des Erbrechts des Herrn Hartmann begnügen würde. Andererseits hat aber der Erbschein für die Bank den Vorteil, dass sie in ihrem guten Glauben an das Erbrecht des Herrn Hartmann geschützt ist.

Herr Hartmann war dringend an der Erlangung des Erbscheins interessiert und bittet durch mich um möglichste Beschleunigung. Ist denn das Testament der Mutter noch auffindbar und schon seine Eröffnung beantragt? Das ist ja das erste, was zu geschehen hat. Ich habe Herrn Hartmann veranlasst, noch eine weitere eidesstattliche Versicherung Ihnen unmittelbar nachzurichten, in der er versichert, dass ihm von einem weiteren Testament nichts bekannt ist.

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt



Äus zug aus dem Brief vom 14.11.45 des
Herrn Fritz Hartmann, Memmelsdorf.

"Ihr Kollege, Dr. Fehsenbecker, riet mir beim Amtsgericht, Nachlassbehörde, in Bamberg, Erbschein für mich zu beantragen. Das Amtsgericht Bamberg fühlt sich für diese Sachen nicht zuständig und riet mir, da meine Mutter und ich ja unseren Wohnsitz in Berlin hatten, diesen Erbschein in Berlin zu beantragen. Um keine Zeit zu verlieren, habe ich durch die Kanzlei Dr. Möhring Erbscheinantrag in Berlin gestellt und lege Ihnen in der Anlage meinen Antrag und ein Schreiben an die Kanzlei Möhring für Ihre Akten bei. Sollten Sie oder Dr. Fehsenbecker hierzu noch etwas zu bemerken haben, bitte ich, von sich aus die Kanzlei Möhring zu verständigen.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

B E T R.

Fritz W. Hartmann
Hennelstorf bei Bad Berg
Silzgasse 11

Hennelstorf, den 11. November 1945

An die Kanzlei
des Herrn Rechtsanwalt Dr. Möhring
z.Hd. des Herrn Dr. Wilde
Berlin - Charlbg.
Fasanenstr. 72

Sehr geehrter Herr Dr. Wilde!

Auf Veranlassung des Herrn Dr. Möhring, der mich auch in anderen juristischen Angelegenheiten berät, übersend ich Ihnen in den Anlagen

1. einen Antrag an das Amtsgericht Charlottenburg auf Erteilung eines Erbscheines
2. mir eine begl. Abschrift der Sterbeurkunde meiner am 6.4.45 in Wien verstorbenen Mutter, Frau Hermine Hartmann, geb. Strommer P 6251
3. Abschrift des Testamtes meines verstorbenen Vaters des Fabrikbesitzers Hofrat Wilhelm Hartmann in Berlin vom 10.8.1925, errichtet zu Neubabelsberg bei Berlin, sowie des Eröffnungsprotokolls des Amtsgerichts Berlin-Ortsteil Abt. 186 vom 12.6.1926 nebst von mir am 25.10.1945 vor dem Notar Carl Ritter von Traitteur abgegebener eidesstattlicher Erklärung, dass diese Abschriften mit den Urschriften übereinstimmen
4. begl. Abschrift des Hinterlegungsscheines vom 11.9.1941 betr. Testament meiner Mutter Hermine Hartmann, ausgestellt vom Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Gesch. Nr. 18 IV 773.41, Bd. Nr. 27 880
5. Photokopie meines Geburts- und Taufscheines, ausgestellt vom Pfarramt der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde zu Wien am 1.6.1918, Auszug aus dem Taufbuche vom Jahre 1901, Seite 11, Nr. 122

mit der Bitte, auf Grund der vorhandenen Unterlagen meinen Antrag auf Erbscheinerteilung verzulegen und den Erbschein anzufordern.

Ich bemerke hierzu folgendes:

Sowohl meine Mutter als auch ich hatten unseren ständigen Sitz in Berlin. (meine Mutter Berlin-Charlbg., Kurfürstendamm 185, ich Berlin-Charlbg., Bayernallee 26) Meine Mutter begab sich zur Heilung einer schweren Krankheit nach Wien, wo sie nach einer Cour im Sanatorium Guttenbrunn, Baden bei Wien, am 6. April 1945 im Carlton Hotel, Wien, Wiedener Hauptstrasse 25 verstarb.

Auf Grund des hier beigelegten Testaments meines Vaters war meine Mutter beschränkte Vorerbin und ich alleiniger befreiter Nacherbe. Diese Erbfolge ist nunmehr eingetreten. Das Testament meiner Mutter, das beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg hinterlegt ist, setzt mich ebenfalls als alleinigen Erben ein, u.z. für denjenigen Teil ihres Vermögens, über den sie frei verfügen konnte. Dieses Testa-

ment ist in meiner Gegenwart vom Notar Dr. Helmuth Jochmann, Bln.-Chbg., Kurfürstendamm 202, (jetzige Adresse möglicherweise Michendorf, am Volkendamm 35) aufgenommen worden, sodass ich über den Inhalt genau im Bilde bin. Ich weiss auch, dass meine Mutter kein weiteres Testament errichtet hat.

Ich bitte Sie, sich bei dieser Gelegenheit mit Herrn Dr. Jochmann oder seinem Nachfolger freundlichst in Verbindung setzen zu wollen da er den ganzen Komplex seit Jahren genau kennt, und die Testamentsabschrift und möglicherweise auch noch andere wichtige Unterlagen sich in seinen Akten befindet. Ich habe Herrn Dr. Jochmann jetzt nicht beauftragt, da ich nicht genau weiss, ob er möglicherweise Mitglied der NSDAP gewesen und daher vielleicht nicht mehr im Amt ist.

Ich bemerke zur Anlage 2, Sterbeurkunde meiner Mutter, dass meine Mutter nicht in Budapest, sondern in Wien geboren ist, wie das auch in meinem Tauf- und Geburtsschein beurkundet wurde. Weiters hin ist in der Sterbeurkunde ein Schreibfehler insfern enthalten, als meine Mutter nicht eine geborene Strammer, sondern eine geb. Strommer ist. (vgl. ebenfalls meinen Tauf- & Geburtsschein). Ich habe eine Berichtigung dieser beiden Fehler in Wien im vergangenen Monat beantragt, bisher jedoch die berichtigte Urkunde noch nicht erhalten können. Bei der Ausstellung der Urkunde während der Kämpfe in Wien war kein genau informierter Angehöriger zugegen, so dass die Irrtümer versehentlich entstanden.

Ich bitte Sie gleichzeitig, die Eröffnung und Ausfolgung des Testaments in meinem Namen zu beantragen. Eine begl. Abschrift wollen Sie bitte aus Sicherheitsgründen dort behalten.

Es ist möglich, dass ich aus geschäftlichen Gründen verschiedentlich in Österreich sein muss. Ich bitte Sie daher, unter Bescheid an meine obige Adresse die Unterlagen freundlichst senden zu wollen an

Herrn Dr. Dr. h. c. Heimerich, Heidelberg, Neuenheimer Landstr. 4

Für möglichst baldige Durchführung wäre ich Ihnen ausserordentlich verbunden.

In vorzüglicher Hochachtung

geg. F. Hartmann

Nachschrift.

In Ergänzung teile ich Ihnen der Ordnung halber mit, dass sowohl meine Mutter wie auch ich ungarische Staatsbürger sind. Ich habe diesen Umstand in meinem Antrag nicht erwähnt, um die Angelegenheit nicht möglicherweise unnötig zu komplizieren. Unser ständiger Wohnsitz war Berlin, unsere Pässe wurden vom kgl. ungarischen Konsulat in Berlin ausgestellt. Der meinige trägt die Nr. 12914, sein letzter Vermerk die Nr. 3012/14717 - 1944.

D.O.

Fritz W. Hartmann
Memmelsdorf bei Bamberg
Filzgasse 11

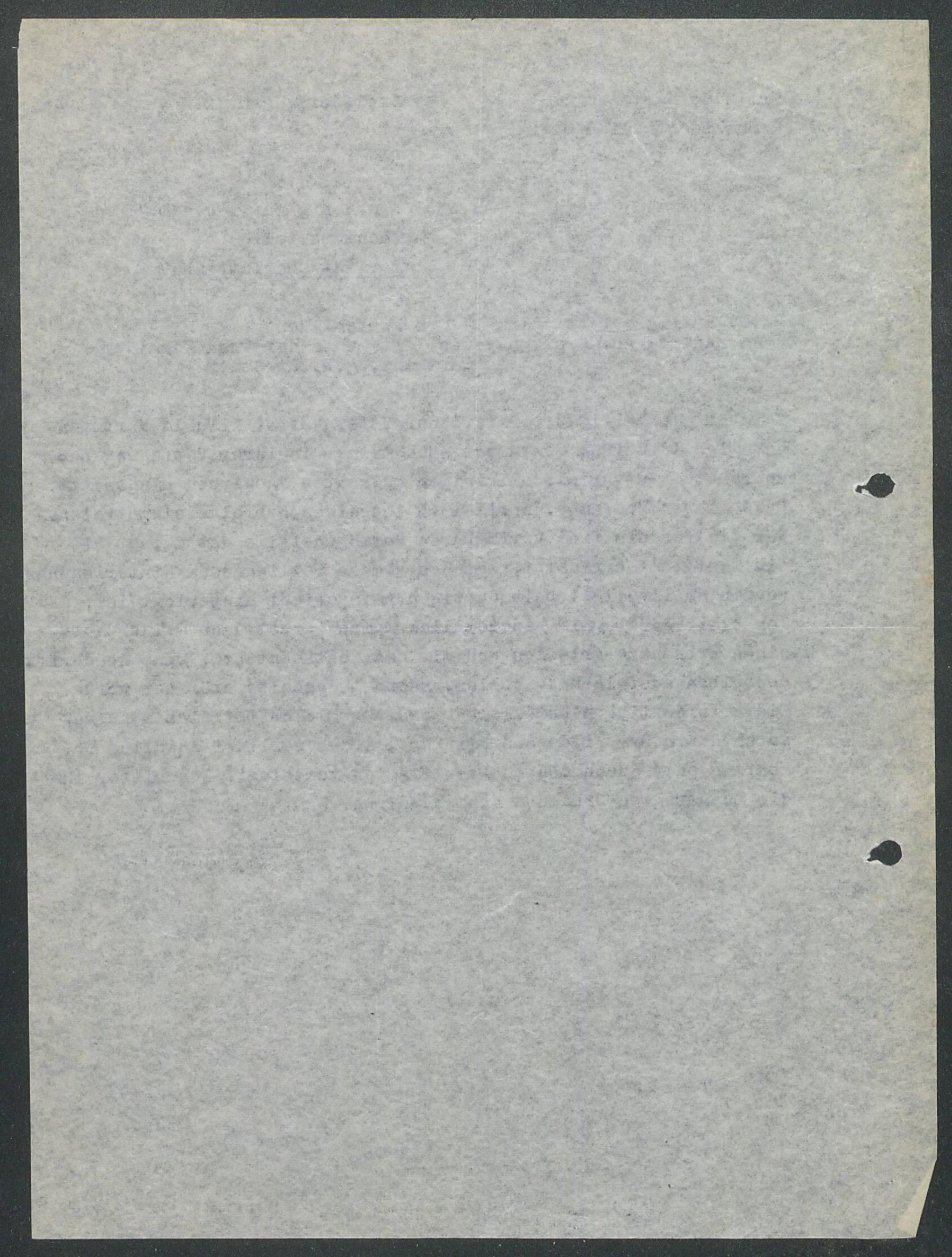
Memmelsdorf, den 12. November 1945

An das Amtsgericht
Nachlassstelle
Berlin-Charlottenburg

Betr. Antrag auf Erteilung eines Erbscheines
— Antrag auf Eröffnung des Testaments der Frau Hermine
Hartmann, geb. Strommer

Mein am 31. Mai 1926 verstorbener Vater Hofrat Wilhelm Hartmann hat mich in seinem Testament nach meiner in ihrer Verfügung beschränkten Mutter als alleinigen befreiten Nacherben eingesetzt. Durch ihren Tod am 6. April 1945 ist diese Erbfolge eingetreten. Für die für sie frei verfügbaren Vermögensteile hat meine Mutter ein Testament errichtet, welches gemäß beiliegendem Hinterlegungsschein am 11.9.1941 beim dortigen Amtsgericht hinterlegt ist. Ich bitte daher, mir hinsichtlich meines Erbes nach meiner Mutter einen Erbschein erteilen und mir das Testament bzw. eine Abschrift desselben ausfolgen zu wollen, nachdem dasselbe eröffnet wurde. Die erforderlichen Unterlagen werden zugleich mit diesem Antrag durch Herrn Dr. Wilde aus der Kanzlei des Berliner Anwaltes Dr. Möhring oder durch dessen Beauftragten vorgelegt. Ich bitte, ihm die beantragten Urkunden auszuhändigen.

geg. F. Hartmann



Heidelberg, 6. November 1945
Dr.F./Kr.

Betr.: Fritz W. Hartmann.

Herr Hartmann übergibt uns auch noch seine Nachlassangelegenheiten zu regeln. Er überreicht eine eidesstattlich beglaubigte Testamentsabschrift, eine Sterbeurkunde der Mutter von Herrn Hartmann, Frau Hermine Hartmann, geb. Strommer (fälschlich in der Sterbeurkunde "Strammer") geboren in Wien (in der Sterbeurkunde fälschlich Budapest). Eine berichtigte Sterbeurkunde wird aus Wien erwartet; schliesslich den Hinterlegungsschein des Testaments der Frau Hartmann. Das Testament befindet sich in Berlin. Es empfiehlt sich, abzuwarten, ob nicht inzwischen das Testament aus Berlin eingetroffen ist, ehe wir nochmals nach Berlin schreiben. Herr Hartmann wird uns darüber aus Bamberg alsbald berichten. Es muss ein Erbschein beschafft werden. Die Erbscheinerteilung unterfällt formell dem deutschen, materiell dem ungarischen Recht.

WF

013

Beglaubigte Abschrift.

Geschäftsnummer:

18 IV 773.41

In allen Zuschriften
anzugeben

Sorgfältig aufzubewahren,

bei Eröffnung oder Rücknahme zurückzugeben.

H i n t e r l e g u n g s s c h e i n

über eine Verfügung von Todes wegen

Laufende Nummer des Verwah- rungsbuches	Jahr und Tag der Annahme	Genaue Bezeichnung der Verfügung von Todes wegen - Erbvertrages-der Erklärung nach § 13 Erbhofrechtsverordnung-und ihres seines- Verschlusses	Bemerkungen
Band	1941		
Nr. 27 880	11. Sept.	Ein mit Dienstsiegel des Amtsgerichts Charlottenburg versehener Umschlag, der nach der Aufschrift des Testament der Hermine Hartmann geb. Strommer in Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 34, errichtet am 11. Juli 1941, enthält.	

Berlin Charlottenburg, den 11. September 1941

Das Amtsgericht.

(Siegel) — Unterschrift — Unterschrift
Justizsekretär
Justizinspektor — (Justizinspektor) —
als Rechtspfleger — als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Not. Geb. Reg. Nr. 1508/3
Not. Geb. 2. -- RM
Schr. Geb. - .25 "
Ums. St. - .05 "
Sa 2.30 RM
Der Notar:

r. Bräutigam.

Der Gleichlaut der vorstehenden Abschrift mit der
vorgelegten Urschrift wird hiermit bestätigt.

Bamberg, den sächsizhnten Oktober eintausendneun-
hundertfünfundvierzig.

r. Bräutigam, Notar.

811 20th Street N.W.

17 SEPTEMBER 1941

11:30 A.M. 1941

Mr. Thompson, Jr., Esq.

cordially invite you to our meeting this

Wednesday, September 17th, 1941

from 11:30 A.M. to 12:30 P.M.

11:30 A.M. 1941

cordially invite you to our meeting this

Wednesday, September 17th, 1941

11:30 A.M. 1941

cordially invite you to our meeting this

Wednesday, September 17th, 1941

11:30 A.M. 1941

(Afternoon meeting) 11:30 A.M. 1941

S T E R B E U R K U N D E

(Pfarramt Standesamt Wien-Wieden-Margareten Nr. 1151/1945)

Hermine Hartmann geborene Strammer - - - - -
wohnhaft in Wien 4., Wiedner-Hauptstraße 25 (Hotel Carlton)
ist am 6. April 1945 um 6 Uhr 30 Minuten - - - - -
in Wien 4., Wiedner-Hauptstraße 25 verstorben. - - - - -

Die Verstorbene war geboren am 15. Jänner 1876
in Budapest. - - - - -

Standesamt/Pfarramt - - - - - Nr. - - - - -)

Vater: - - - - -

Mutter: - - - - -

Die Verstorbene war - nicht-/verheiratet/ verwitwet nach
Wilhelm Hartmann - - - - -

Stpl.: 60 Pf. Wien, den 4. Mai 1945.

Stamp.: Der Standesbeamte
des Standesamtes
Wien-Wieden-Margareten.

Der Matrikenführer
unleserl. Unterschrift.

Todesursache: Allgemeine Gefäßverkalkung, Herzmuskelschwäche,
Lungenentzündung lt. Todesbescheinigung.

Eheschließung d... Verstorbenen am in
Standesamt/Pfarramt Nr.)

P 6251 Sterbeurkunde (mit Elternangabe). Nachdruck verboren!
Verlag für Standesamtswesen G.m.b.H., Berlin SW 61,
Gitschiner Straße 109.

P 6251

.....

Diese Abschrift stimmt mit dem mir vorgewiesenen Originale voll-

ständig überein. - Wien, am achtzehnten September Ein=
tausendneinhundertfünfundvierzig. -



*O. Lehner - Bolzani
W. Nolte*

A u s f e r t i g u n g .

UffNr. 1589.

Versicherung an Kidesstatt.

heute, den fünfundzwanzigsten Oktober eintausendneun-
hundertfünfundvierzig

1589.

25. Oktober 1945

Leitahmen-Reg. Nr.
V. der Jahresliste
Bestellwert unbestimmt
50.000.-

Kosten
Gehaltssatz 88/14,50 29 I: 100.-

Zusatzsatz 88/14,50 3x2,50 7,50
Schriftsatz 88/14,50
Ausgabe 88/14,50

Urkundenbeitrag: Ums. St. 2,15

insgesamt 109,65

Der Notar:

LS. v. Treitteur.

erschien vor mir, dem Notar
Carl Ritter von Treitteur
in Bamberg, in der Amtskanzlei Langestrasse Nr. 48/I r.
in Bamberg;

Herr Friedrich Wilhelm (Fritz) Hartmann,
Kaufmann aus Berlin, z.zt. in Memmelsdorf wohnhaft,
bei Bamberg, Filzgasse Nr. 11, mit Sitz in Altdorf
in Gestrich Obersteiermarkt,
mir, dem Notar, persönlich bekannt.

Der Anwesende erklärte, dass er zwecks Ver-
wendung vor Gericht und anderen Behörden eine Ver-
sicherung an Kidesstatt abgeben wolle. Er wurde von
mir, dem Notar über die Folgen unrichtiger Angaben
bei der Versicherung an Kidesstatt belehrt und ersuchte
sodann um Beurkundung, was folgt:

I.

Ich versichere hiermit an Kidesstatt, was folgt:
Die von mir dem amtierenden Notar heute vorgelegte
Botschrift des Testamentes meines verstorbenen Vaters
des Fabrikbesitzers Hofrat Wilhelm Hartmann
in Berlin vom 10. August 1925, errichtet zu Neubabels-
berg bei Berlin, sowie des Eröffnungsprotokolls des

Amtsgerichts Berlin-Mitte Abt. 186 vom 12. Juni 1926,
stimmt mit der mir bekannten Urschrift des Testaments
und bezw. des Verichtsprotokolls wort-wörtlich über-
ein. Das Testament wurde wie es der (Antrag lies) Urkunde
in Anlage beigelegt ist vom Notar vorgelesen.

Ich gebe diese eidesstattliche Erklärung ab,
weil weder die Urschrift des Testaments noch auch Aus-
fertigungen desselben gegenwärtig nicht beizubringen
sind. Ich kann weiterhin an Eidesstatt versichern,
dass dieses Testament seinem gänzen Inhalt nach voll und
ganz nach dem Ableben meines Vaters erfüllt worden ist.
Sonst habe ich nichts zu erklären.

II.

Ich trage die Kosten und ersuche um Erteilung von
vier Ausfertigungen.

Vorgelesen vom Notar, von dem erschienenen ge-
nehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Fritz Wilhelm Hartmann

Siegel v. Taitteur, Notar.

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Aus-
fertigung wird hiermit Herrn Friedrich Wilhelm (Fritz)
Hartmann, in Memmelsdorf Ofr. Filzgasse 11 wohn-
haft, als Beteiligten auf Antrag erteilt.

(Bamberg, den lies) Mitausgefertigt wurde das
der Urkunde als Anlage beigehaftete Testament nebst
dem Eröffnungsprotokoll.

Bamberg, den fünfundzwanzigsten Oktober ein-

Begläubigte Abschrift.

186 IV 828/25.

Abschrift: - 8 -

Hierzu sind M 3.- Stempel als Gerichtsgebühr berechnet.
Für die Urschrift sind seinerzeit 1200.- Mark Stempel verwendet.
Berlin, den 24. Juni 1926.

Unterschrift
Kanzleiangestellter
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts
Berlin-Mitte, Abt. 186.

5. Ausfertigung.

des Testaments des Hofrats Fabrikbesitzers Wilhelm Hartmann, Berlin

Nr. 343 des Notariats-Registers für 1925.

Verhandelt zu Neubabelsberg
am 10. August 1925.

Vor dem unterzeichneten zu Berlin, Postdamerstr. 124 wohnhaften Notar Jarecki II, als amtlich bestellten Vertreter des Notars im Bezirke des Kammergerichts Berlin, Justizrat Alfred Hennigson zu Berlin, Postdamerstr. 124 welche sich auf Ansuchen in die zu Neubabelsberg befindliche Wohnung des Hofrats Wilhelm Hartmann begeben hatte und den beiden zur Verhandlung zugezogenen Zeugen:

1. dem Bürgermeister a.D. Paul Trömel zu Berlin

2. der Frau Betty Burger geb. Loewy zu Berlin

welche ebenso wie der Notarvertreter während der ganzen Verhandlung zugegen waren, erschien heute von Person bekannt

der Fabrikbesitzer Hofrat Wilhelm Hartmann

wohnhaft zu Neubabelsberg.

Der Erschienene übergab dem Notarvertreter ein Paket in einem Briefumschlag mit der Aufschrift:

Testament des Fabrikbesitzers Hofrat Wilhelm Hartmann

zu Neubabelsberg. von 10. August 1925.

und erklärte:

Die in dem übergebenen Briefumschlag befindliche Schrift enthält meinen letzten Willen, ich übergebe diese Schrift und bitte das Schriftstück in amtliche Verwahrung zu bringen.

Der Erschienene gab den Wert des Gegenstandes des Testaments auf 1200000 Reichsmark an.

Das Protokoll ist in Gegenwart des Notarvertreter und der Zeugen vorgelesen, von dem Erblasser genehmigt und von ihm eigenhändig, wie folgt unterschrieben:

Wilhelm Hartmann

Paul Trömel

Betty Burger

Jarecki II Notarvertreter.

Letztwillige Verfügung.

Ich bestimme letztwillige Folgendes :

1.

Zu meiner alleinigen Erbin setze ich meine Ehefrau ein und bestimme, dass mein Sohn Friedrich Wilhelm(Fritz) Hartmann alleiniger Nacherbe meines gesamten Nachlasses wird.

2.

Als Vorausvermächtnis hinterlasse ich meiner Ehefrau meine beiden Villen in Neubabelsberg bei Berlin, sowie den gesamten zurzeit meines Ablebens vorhandenen Haustrat in unseren gemeinsamen Wohnungen in Berlin und Neubabelsberg einschliesslich sämtlicher Möbel, Einrichtungsgegenstände, Bilder und Kunstsachen. Ueber den Gegenstand dieses Vermächtnisses hat meine Ehefrau freie Verfügung, soweit Möbel vorhanden sind, die zufolge der Uebersiedlung überflüssig werden, sind diese an meine Nichte Therese Benesie geborene Forgacs, soweit sie selbe für eine eventuelle Wohnung verwenden kann, kostenlos auszufolgen. In gleicher Weise ist mit Bildern vom Nagel und Kopieen, die in unserer Wohnung nicht aufgehängt werden, zu verfahren. Ich bestimme nur, dass die Bilder und Kunstsachen nach dem Ableben meiner Ehefrau meinem Sohn zufallen.

3.

Sofern mein Sohn ohne Hinterlassung einer Ehefrau oder ehelicher Nachkommen verstirbt, setze ich die Kinder meiner Schwester Seraphine Forgacs, nämlich Josef Forgacs, Therese Benesi geborene Forgacs, Katharina Philippi geborene Forgacs und Gabor Forgacs zu gleichen Anteilen als Ersatz bzw. Nacherben ein. Jedoch wünsche ich durch diese Bestimmung meinem Sohn in der freien Verfügung über die Erbschaft nicht zu beschränken, vielmehr soll er als Erbe von allen in Paragraph 2136 des D.Bürg. Ges. Buches bezeichneten Beschränkungen und Verpflichtungen befreit sein.

4.

Zu den Testamentsvollstreckern erenne ich meine Ehefrau, meinen Neffen Josef Forgacs und meinen treuen Freund Dr. Philibert Brand. Beim Wegfall einer dieser Testamentsvollstrecker tritt an seine Stelle mein Sohn. Im übrigen soll jeder Testamentsvollstrecker nach Antritt seines Amtes zu notariellen Protokoll einen Nachfolger bestellen.

Zur Verwaltung meines Nachlasses sind die Testamentsvollstrecker gemeinsam mit meiner Ehefrau berechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit.

Zur Verfügung über die Substanz, insbesondere zur gänzlichen oder teilweisen Veräußerung, sowie zur Liquidation von Unternehmungen, welche zu meinem Konzern gehören, sind die Testamentsvollstrecker nur mit Zustimmung meiner Ehefrau und meines Sohnes berechtigt. Das Gleiche gilt von solchen Beteiligungen, welche wirtschaftlich einem Konzernunternehmen gleichkommen. Demzufolge ist auch zu Be-

schlüssen in der Gesellschafterversammlung der Wilhelm Hartmann & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche die Genehmigung derartiger Verfügungen betreffen, neben der Zustimmung der Mehrheit der Testamentsvollstrecker auch die Zustimmung meiner Ehefrau und meines Sohnes notwendig. Aktienverkäufe, welche den Majoritätsbesitz oder den Einfluss auf die betreffende Gesellschaft nicht gefährden, werden durch diese Einschränkung nicht betroffen.

Das Amt der Testamentsvollstrecker erlischt 5 Jahre nach meinem Ableben. Von diesem Zeitpunkt ab gebührt die Verwaltung meines Nachlasses ausschliesslich meinem Sohne mit der Massgabe, dass zu den im vorhergehenden Absatz erwähnten Verfügungen die Zustimmung meiner Ehefrau erforderlich ist.

5.

Aus den Erträgnissen meines Nachlasses erhält zunächst meine Ehefrau eine lebenslängliche Rente von 120.000.-- (Einhundertzwanzigtausend) Reichsmark jährlich. Eine Reichsmark im Sinne dieser Bestimmung entspricht dem 2790. Teil eines Kilogramms Feingold. Die Rente ist im Voraus in gleichen Monatsraten zahlbar. Eine Ermässigung der Rente darf nur eintreten, wenn und solange der jährliche Reinertrag des der Nacherschaft unterliegenden Vermögens zur vollen Bezahlung der Rente nicht ausreicht. Auch in diesem Falle darf die Rente nicht unter 60.000.- (Sechzigtausend) Reichsmark sinken.

Alsdann erhält mein Sohn eine in gleicher Weise zahlbare Rente von jährlich 50.000.- (Fünfzigtausend) Reichsmark. Falls er sich verheiratet erhöht sich diese Rente auf 100.000.- (Einhunderttausend) Reichsmark jährlich. Sofern das Erträgnis des Nachlassvermögens die Zahlung dieser Rente nicht ermöglicht, ermässigt sie sich auf 50.000.- (Fünfzigtausend) Reichsmark.

Die Testamentsvollstrecker sind berechtigt, mit Mehrheitsbeschluss auch bei Lebzeiten meiner Ehefrau Teile meines Nachlasses oder bestimmte Geldbeträge an meinen Sohn auszuzahlen, sofern dies bei seiner Verheiratung oder aus sonstigen wichtigen Gründen wünschenswert und ohne Gefährdung des Geschäftsbetriebes und ohne Gefährdung des Anspruchs meiner Ehefrau auf die Rente möglich ist.

6.

Ich bestimme, dass nach meinem Ableben die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer, Wilhelm Hartmann & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung derart geordnet wird, dass nur je zwei Geschäftsführer gemeinsam mit einander oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt sein soll. Gleichzeitig soll mein Sohn, falls dies noch nicht geschehewist, in die Geschäftsführung der Gesellschaft eintreten und der anderen Geschäftsführern bezüglich des Gehaltes und Tantieme gleichgestellt werden. Er soll auch in den Aufsichtsräten sämtlicher der zu meinem Konzern gehörigen Gesellschaften gewählt werden, indessen erst nach Vollendung des 27. Lebensjahres Anspruch auf den Vorsitz bezw. die Stellvertretung im

Vorsitz dieser Gesellschaft erheben dürfen.

7.

Die Beschränkung der Geschäftsführer auf die Kollektivvertretung erlischt, sobald mein Sohn fünf Jahre der Geschäftsführung angehört hat.

8.

Ich setze folgende Vermächtnisse aus:

- a/ Meine Schwester Seraphine Forgacs erhält eine Jahresrente von 12.000.- (Zwölftausend) Reichsmark, welche in Monatsraten im Voraus zahlbar ist.
- b/ Den genannten Kindern meiner Schwester, Josef Forgacs, Therese Benesi geborene Forgacs, Katharina Philippi geborene Forgacs und Gebor Forgacs vermahe ich Aktien der Dresdner Chomo-Kunstdruckpapierfabrik Krause & Baumann Aktiengesellschaft und der Patronenzeitung Papierfabriken Aktiengesellschaft im Nennbetrage von je 50.000.- (Fünftausend) Reichsmark.

Diese Aktien sind, soweit sie sich nicht in meinem Nachlass vorfinden, für Rechnung meines Nachlasses von der Wilhelm Hartmann & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung Berlin zu erwerben. Diese Aktien bleiben durch 5(fünf) Jahre vom Tage meines Ablebens an in der Sperrverwaltung der Wilhelm Hartmann & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der auch während dieser Zeit das Recht der Stimmrechtausübung zusteht. Ueber Ansuchen der Vermächtnisnehmer können die Testamentsvollstrecke diese Sperre ganz oder teilweise schon früher aufheben. Nach Ablauf von 5 Jahren, bzw. zu dem etwa von der Testamentsvollstreckung bestimmten früheren Zeitpunkte sind die Aktien den Vermächtnisnehmern auszufolgen. Im Falle diese die Aktien ganz oder teilweise veräußer wollen, steht der Wilhelm Hartmann & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung das Vorkaufsrecht zu gleichen Bedingungen zu.

Die Dividende, sowie sonstige Nutzungsrechte (Bezugsrechte) gehören selbstverständlich vom Tage meines Ablebens an den Vermächtnisnehmern. Den Frauen Therese Benesi geborene Forgacs und Katharina Philippi geborene Forgacs ist für die Zeit der Sperre ein Jahresertragnis von 12.000.- (Zwölftausend) Reichsmark aus diesen Aktien zu garantieren und demzufolge die etwa kleinere Dividende auf diesen Betrag zu ergänzen. Dieses garantierter Ertragnis ist den zwei genannten Legatarinnen in Monatsbeträgen von 1.000.- (Eintausend) Reichsmark auszuzahlen.

- c/ Es ist mein Wunsch, dem ich meine Ehefrau und meinem Sohne möglichst zu entsprechen, bitte, dass eines der beiden Grundstücke (Villen) in Neubabelsberg, soweit sie noch in unseren Besitz sind, meine beiden Nichten Therese Benesi und Katharina Philippi lebenslänglich vollständig kostenlos über die Sommermonate zur Benützung für sich und ihre Familie überlassen werden möge, wobei ich es meiner Ehefrau bzw. meinem Sohn freistelle, die Benutzung den Familien meiner beiden Nichten gemeinsam oder abwechselnd einzuräumen. Für die Erhaltung des Gartens, für Licht, Wasser und Telefon hat in diesem Falle jene Nichte, die, bzw. deren Familie die Villa benutzt, für die Zeit dieser Benützung zu sorgen.
- d/ Meine Kusine, der Opernsängerin Vera Schwarz eine Lebensrente von 6.000.-- (Sechstausend) zahlbar in gleichen monatlichen Beträgen.

werk nach meinen Intensionen fortgeführt unterhalten werden soll. Ich bitte/ deshalb meine Ehefrau und meinen Sohn, dies bei der Ausführung meines letzten Willens zu beherzigen.

14.

Ich behalte mir vor, dieses Testament durch Nachzettel abzuändern oder zu ergänzen, ohne dass dessen Wirksamkeit hierdurch berührt wird.

Neubabelsberg bei Berlin, den 10. August 1925.

Wilhelm Hartmann.

=====

Innerer Umschlag,

mit Klebstoff verschlossen gewesen, trägt folgende Aufschrift:

Testament

des Fabrikbesitzers Hofrats Wilhelm Hartmann
zu Neubabelsberg vom 10. August 1925.

Ausserer Umschlag.

mit Notarsiegelabdruck verschlossen gewesen, trägt folgende Aufschrift:

306.765

Hierin befindet sich das von mir aufgenommene Protokoll vom 10. August 1925 Notariatsregister Nr. 343/1925 über ein von dem Fabrikbesitzer Hofrat Wilhelm Hartmann zu Neubabelsberg errichtetes Testament nebst der als Anlage zum Protokoll von dem Erblasser verschlossenen übergebenen schrift.

Berlin, den 10. August 1925.

LS. Jareckie II

Notar,

amtlich bestellter Vertreter des Notars im Bezirke des Kammergerichts, Justizrat Alfred Hennigson zu Berlin.

Amtsgericht Berlin-Mitte
Abteilung 186.

Berlin, den 12. Juni 1926

Gegenwärtig: Rechnungsrat Barwick, Justizinspektor
als Rechtspfleger.

Es erschien heute:

1. die Witwe Frau Hofrat Minna Hartmann geb. Strommer aus Berlin Hohenzollernstr. 1.
2. der Kaufmann Fritz Hartmann, ebenda - Sohn -
3. der Direktor Joseph Forgacs, Hotel Esplanade,
4. Frau Therese Benesi geb. Forgacs, Berlin, Kaiserallee 177,
5. Frau Kathi Philippi geb. Forgacs zu Berlin, Freiherr v. Steinstr. 6.
6. Fräulein Vera Schwarz, zu Berlin, Kurfürstendamm 71,
7. Frau Melanie Schwarz, ebenda,
8. Justizrat Hennigson, Berlin W.9, Postdamerstr. 124.

Der Erschienene zu 8/ ist dem Unterzeichneten bekannt; die Erschienenen zu 1-7 wurden durch den Erschienenen zu 8. vorgestellt.

Der Hinterlegungsschein über die unter Nr. 306765 des Verwaltungsbuches eingetragene Verfügung von Todes wegen ist nicht überreicht. Die Sterbeurkunde, nach welcher der Erblasser Hofrat Fabrikbesitzer Wilhelm Hartmann am 31. Mai 1926 verstorben ist, befindet sich bei den Akten.

Das am 14. August 1925 zu besonderen amtlichen Verwahrung übergebene Testament des Fabrikbesitzers Hofrat Wilhelm Hartmann war aus der Verwahrung entnommen.

Das Testament war mit 1 Abdruck des Amtssiegels des Notars Hennigson verschlossen.

Es wurde festgestellt, dass der Verschluss unversehrt war.

Hierauf wurde das Testament geöffnet und einschliesslich des Protokolls über die Errichtung des Beteiligten verkündet.

Die Erschienenen erklärten:

Ueber den Wert des Nachlasses können wir heute keine Angaben machen.

Ich, Justizrat Hennigson bitte um 3 Ausfertigungen des Testaments und werden dann die Namen und Adressen sämtlicher Beteiligten angeben.

Geschlossen.

B a r w i c h .

=====

Vorstehende Ausfertigung wird dem Rechtsanwalt u. Notar Justizrat Hennigson in Berlin W. 9. Postdamerstr. 124 erteilt.

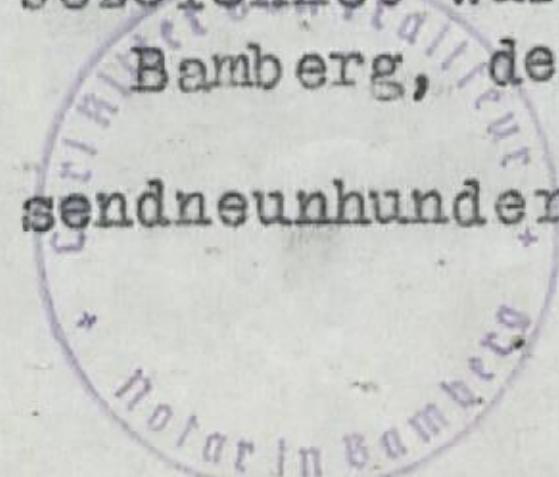
Berlin, den 24. Juni 1926.

gez. A b e l
Kanzleiangestellter,
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts
Berlin-Mitte, Abt. 186.

Geb. Reg. Nr.
Geb. 2. -- RM
rb. Gebl. 75 "
ST. -- 08 "
Sa 3.83 RM
Notar:

Der Gleichlaut der vorstehenden Abschrift mit der mir vorgelegten Abschrift, welche von dem Herrn Friedrich Wilhelm (Fritz) Hartmann, Kaufmann, zur Zeit in Memmelsdorf b. Bamberg, Filzgasse Nr. 11 in der Heute vor dem unterfertigten Notar abgegebenen Versicherung an Eide statt als mit der Urschrift übereinstimmend bezeichnet wurde, wird hiermit bestätigt.

Bamberg, den fünfundzwanzigsten Oktober ein tausend neunhundertfünfundvierzig.



F. Hartmann

-dovat nob 89015. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000.
-dovat nob 89015. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000.

-dovat nob 89015. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000.
-dovat nob 89015. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000.

-dovat nob 89015. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000.

-dovat nob 89015. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000.

-dovat nob 89015. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000.

-dovat nob 89015. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000.

2. 2. 2000. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000.

2. 2. 2000. 2. 2. 2000.

-dovat nob 89015. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000.

2. 2. 2000. 2. 2. 2000.

2. 2. 2000. 2. 2. 2000.

2. 2. 2000. 2. 2. 2000.

2. 2. 2000. 2. 2. 2000.

-dovat nob 89015. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000.

-dovat nob 89015. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000.

-dovat nob 89015. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000.

-dovat nob 89015. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000.

-dovat nob 89015. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000. 2. 2. 2000.

tausendneunhundertfünfundvierzig.

R. Traitten



